

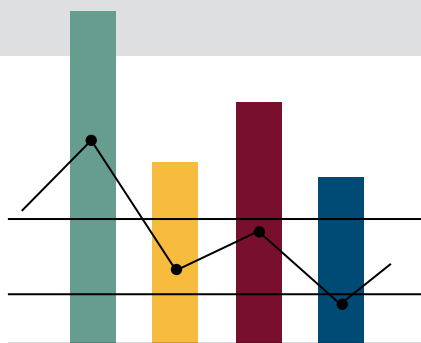


Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

# Das Bundesamt in Zahlen 2023

Asyl

## Zahlen 2023





# Das Bundesamt in Zahlen 2023

Asyl



# Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Asyl</b>	<b>8</b>
1	Asylgesuche	8
	Asylgesuche im Jahr 2023	8
2	Asylanträge	9
	Asylantragszahlen seit dem Jahr 1953	9
	Asylantragszahlen seit dem Jahr 1995	12
	Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	13
	Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	14
	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) von 2014 bis 2023	15
	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten ausgewählter Jahre	18
	Asylerstanträge im Jahr 2023 nach Geschlecht und Altersgruppen	19
	Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2023 nach Geschlecht	20
	Unbegleitete minderjährige Asylerstantragstellende	21
3	Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit	22
	Syrische Erstantragstellende nach Ethnie im Jahr 2023	22
	Türkische Erstantragstellende nach Ethnie im Jahr 2023	22
	Religionszugehörigkeit der Antragstellenden im Jahr 2023	23
4	Dublin-Verfahren	24
	Ziel des Verfahrens	24
	Rechtsgrundlage	24
	Verfahrensablauf	24
	EURODAC	25
	Visa-Informationssystem	25
	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen im Jahr 2023	26
	Überstellungen im Jahr 2023	28
	Entwicklung der Dublin-Verfahren von 2014 bis 2023	30
5	Entscheidungen über Asylanträge	32
	Rechtliche Voraussetzungen	32
	Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre	34

---

Entwicklung der Schutzquote	37
Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2023	38
Entscheidungsquoten ausgewählter Staatsangehörigkeiten	39
Nichtstaatliche Verfolgung	41
Geschlechtsspezifische Verfolgung	42
<b>6 Flughafenverfahren</b>	<b>43</b>
<b>7 Anhängige Verfahren beim Bundesamt</b>	<b>44</b>
<b>8 Widerruf und Rücknahme</b>	<b>45</b>
Widerruf	45
Rücknahme	45
<b>9 Asylbewerberleistungsgesetz</b>	<b>47</b>
Empfang von Regelleistungen von 2000 bis 2021	47
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2021	48
<b>10 Asylantragstellende, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge</b>	<b>49</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>51</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>52</b>
<b>Kartenverzeichnis</b>	<b>53</b>



# I Asyl

## 1 Asylgesuche

### Asylgesuche im Jahr 2023

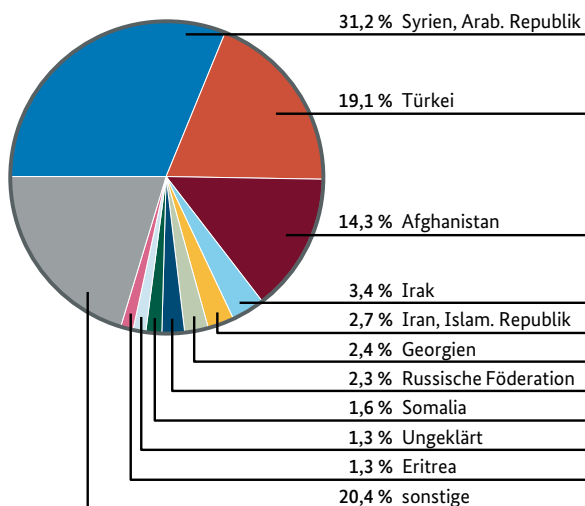
Seit Januar 2017 können genaue Angaben zum monatlichen Zugang von Asylsuchenden gemacht werden. Hierfür steht dem Bundesamt seither eine valide, auf Personendaten basierende, der Antragserfassung zeitlich vorgelagerte Asylgesuch-Statistik zur Verfügung, die zur Darstellung des Zugangs von Asylsuchenden anstelle der bisherigen EASY-Statistik (Erstverteilung von Asylbegehrenden) herangezogen wird.

Demnach wurden im Jahr 2023 324.636 Asylsuchende in Deutschland registriert. Im Vergleich zum Jahr 2022 (252.422 Personen) erhöhte sich die Zahl der Asylgesuche im Jahr 2023 um 28,6 Prozent.

Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2023 waren Syrien, die Türkei und Afghanistan.

Abbildung I – 1:  
Asylgesuche im Jahr 2023 nach Staatsangehörigkeit

Gesamtzahl der Asylgesuche: 324.636





## 2 Asylanträge

### Asylantragszahlen seit dem Jahr 1953

Die Voraussetzungen für die Aufnahme politisch verfolgter sowie anderer schutzsuchender Personen sind in Art. 16a Grundgesetz (GG), im Asylgesetz (AsylG) sowie in § 60 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet über die Asylanträge. Die Aufenthaltsregelung während und nach dem Abschluss des Asylverfahrens fällt in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden der Bundesländer.

Seit dem Jahr 1953 stellten rund 6,8 Millionen Menschen in Deutschland einen Asylantrag, davon 5,9 Millionen seit dem Jahr 1990. Lediglich 13,7 Prozent der gestellten Asylanträge entfallen auf den Betrachtungszeitraum bis 1989. Der überwiegende Anteil aller Asylanträge (86,3 Prozent) wurde damit seit 1990 gestellt.

Nach steigenden Zugangszahlen bis 1992 (438.191) war die Zahl der Asylanträge bis zum Jahr 2008 (28.018 Asylanträge) stark rückläufig. In den Folgejahren zeigte sich eine deutliche Steigerung der jährlichen Zugänge. Im Jahr 2016 wurden Asylanträge von insgesamt 745.545 Personen in Deutschland verzeichnet. Dies ist der höchste Jahreswert seit Bestehen des Bundesamtes. Nach einem anschließenden Rückgang bis zum Jahr 2020 sind die Asylzugangszahlen seither wieder steigend.

Insgesamt 351.915 Personen haben im Jahr 2023 in Deutschland Asyl beantragt. Im Vergleich zum Vorjahr (244.132) ergibt sich ein Anstieg um 44,1 Prozent. Der Jahreswert 2023 ist – nach den Jahreswerten der Jahre 2016, 2015 und 1992 – der vierthöchste Jahreswert seit 1953.

Die Gesamtzahl der Asylanträge des Jahres 2023 setzt sich zusammen aus 329.120 Asylersanträgen und 22.795 Asylfolgeanträgen. Die Zahl der Erstanträge ist im Vergleich zum Vorjahr (217.774 Personen) um 51,1 Prozent gestiegen.

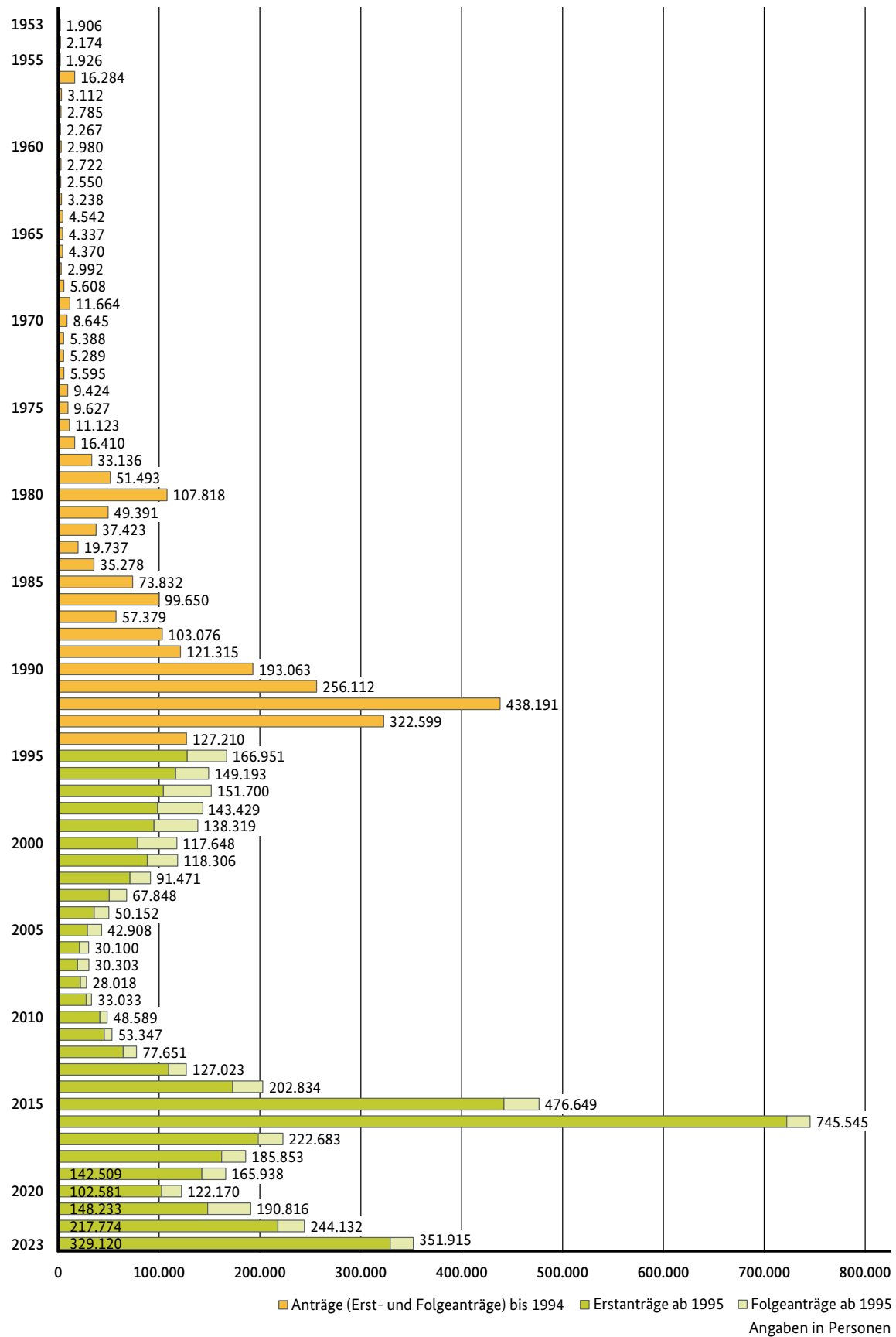
Die Zahl der Folgeanträge (22.795 Personen) sank im Vergleich zum Jahr 2022 (26.358 Personen) um 13,5 Prozent.

Es ist zu beachten, dass die Asylzahlen der Jahre 2020 und 2021 unter den Bedingungen der Corona-Pandemie zu sehen sind.

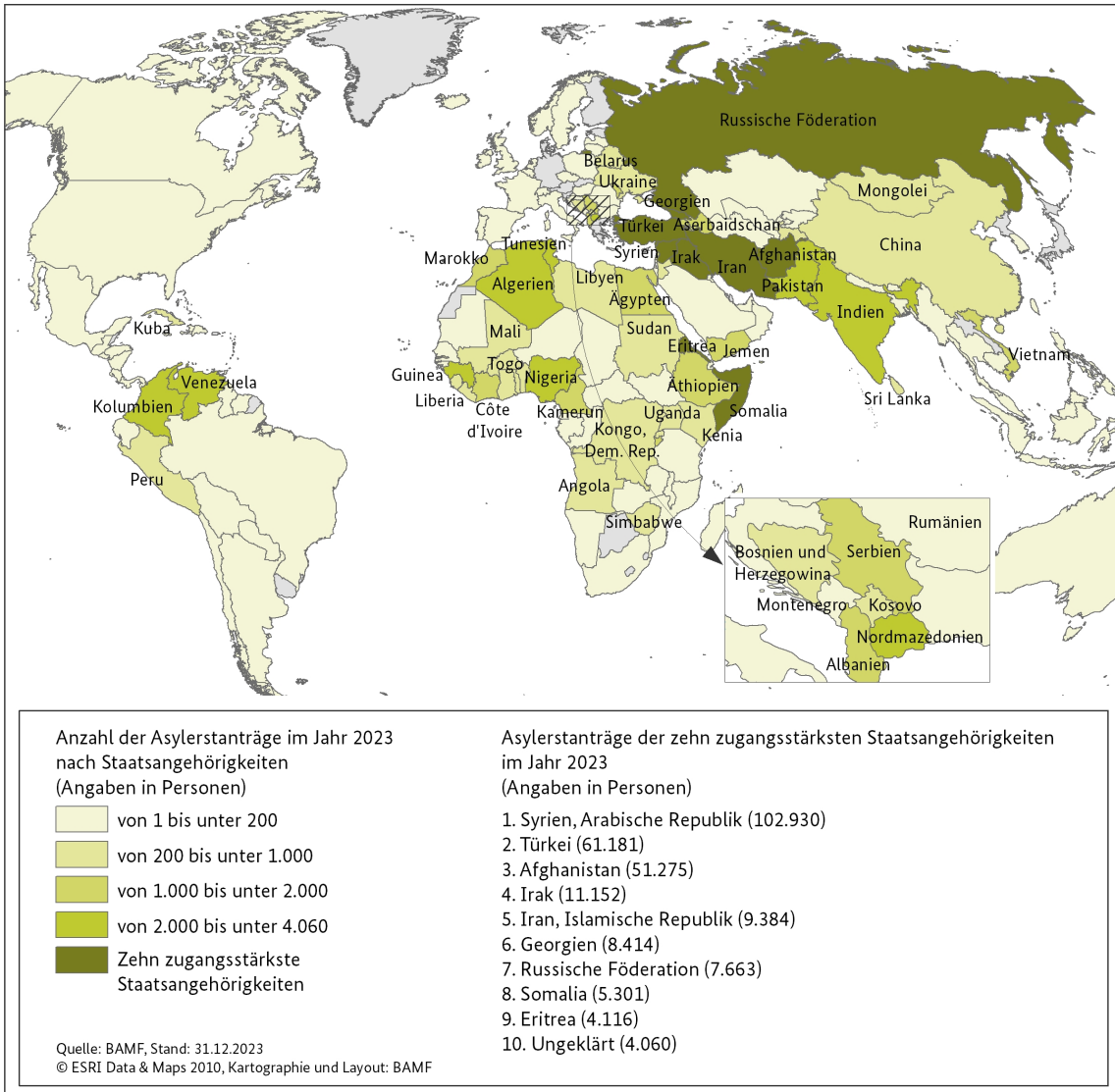
#### HINWEIS

Informationen zu Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf des Asylverfahrens finden Sie auch in der Bundesamtsbroschüre „Ablauf des deutschen Asylverfahrens“ (siehe [www.bamf.de](http://www.bamf.de)).

Abbildung I – 2:  
Entwicklung der Asylantragszahlen seit dem Jahr 1953



**Karte I – 1:**  
**Asylerstanträge im Jahr 2023 nach Staatsangehörigkeit**



## Asylantragszahlen seit dem Jahr 1995

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylersantrag liegt vor, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer erstmals einen Asylantrag stellt. Nach § 71 AsylG handelt es sich um einen Asylfolgeantrag, wenn nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags ein weiterer Asylantrag gestellt wird. Ein weiteres Asylverfahren ist nur durchzuführen, wenn ein Wiederaufgreifensgrund nach § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegt. Ein Wiederaufgreifensgrund ergibt sich beispielsweise, wenn sich die der ersten Entscheidung zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage für die Antragstellerin oder den Antragsteller geändert hat.

Seit dem Jahr 1995 wurden rund 3,9 Millionen Asylersanträge und fast 700.000 Folgeanträge verzeichnet. Nach einem Tiefststand der Erstanträge im Jahr 2007 von 19.164 sowie der Folgeanträge im Jahr 2009 von 5.384 zeigten sich bis zum Jahr 2016 deutlich steigende Zugänge. Nach rückläufigen Zugangszahlen bis zum Jahr 2020 sind die Werte seither wieder steigend.

Der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzahl der Anträge eines Jahres bewegt sich seit dem Jahr 1995 zwischen 36,8 Prozent und 3,1 Prozent. Mit 36,8 Prozent erreichte der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzugangszahl im Jahr 2007 seinen Höchstwert. Anschließend zeigte sich bis zum Jahr 2016 (3,1 Prozent) mit leichten Schwankungen ein Rückgang des Anteilswertes auf den niedrigsten Stand seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995. Seither wurden wieder steigende Anteilswerte bis zum Jahr 2021 (22,3 Prozent) verzeichnet. Im Jahr 2023 betrug der Anteil der Folgeanträge in Relation zur Gesamtanzahl 6,5 Prozent.

Die meisten Folgeanträge stellten im Jahr 2023 Staatsangehörige aus Nordmazedonien (2.893), gefolgt von Afghanistan (2.307), Serbien (1.633), Syrien (1.631) und der Türkei (1.443). Damit entfallen 43,5 Prozent aller im Jahr 2023 gestellten Folgeanträge auf diese fünf Staatsangehörigkeiten.

### § 71 AsylG Folgeantrag



(1) Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Verfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. [...]

Tabelle I – 1:  
Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2023

Zeitraum	Asylanträge		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
1995	166.951	127.937	39.014
1996	149.193	116.367	32.826
1997	151.700	104.353	47.347
1998	143.429	98.644	44.785
1999	138.319	95.113	43.206
2000	117.648	78.564	39.084
2001	118.306	88.287	30.019
2002	91.471	71.127	20.344
2003	67.848	50.563	17.285
2004	50.152	35.607	14.545
2005	42.908	28.914	13.994
2006	30.100	21.029	9.071
2007	30.303	19.164	11.139
2008	28.018	22.085	5.933
2009	33.033	27.649	5.384
2010	48.589	41.332	7.257
2011	53.347	45.741	7.606
2012	77.651	64.539	13.112
2013	127.023	109.580	17.443
2014	202.834	173.072	29.762
2015	476.649	441.899	34.750
2016	745.545	722.370	23.175
2017	222.683	198.317	24.366
2018	185.853	161.931	23.922
2019	165.938	142.509	23.429
2020	122.170	102.581	19.589
2021	190.816	148.233	42.583
2022	244.132	217.774	26.358
2023	351.915	329.120	22.795
Jan 2023	31.362	29.072	2.290
Feb 2023	26.149	24.027	2.122
Mrz 2023	27.418	25.175	2.243
Apr 2023	21.264	19.629	1.635
Mai 2023	23.696	21.949	1.747
Jun 2023	24.788	23.194	1.594
Jul 2023	25.186	23.674	1.512
Aug 2023	29.566	27.738	1.828
Sep 2023	29.570	27.889	1.681
Okt 2023	33.513	31.887	1.626
Nov 2023	37.140	35.316	1.824
Dez 2023	24.457	23.025	1.432

Die Monatswerte können wegen eventueller nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

### Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

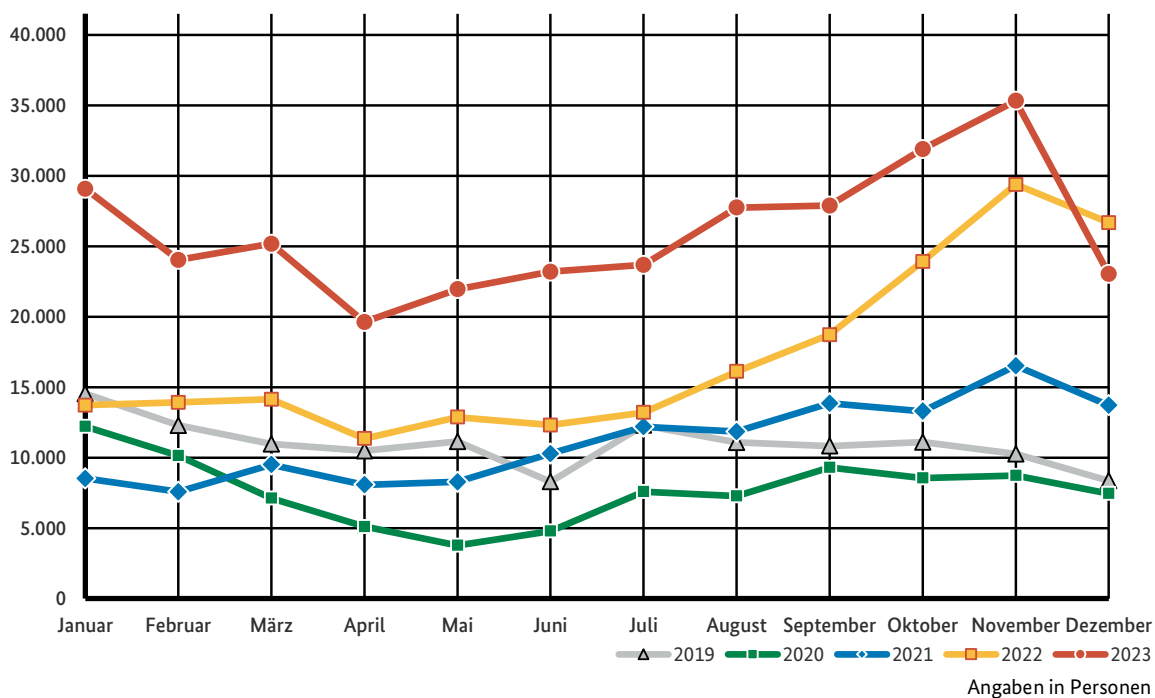
Wie die Abbildung I – 3 zeigt, stellt sich die Entwicklung der monatlichen Zugangszahlen im Jahresvergleich unterschiedlich dar.

Im Betrachtungszeitraum lagen die Monatswerte der Jahre 2019 und 2020 mit wenigen Ausnahmen jeweils unter dem Niveau des Vorjahreswertes. Der Verlauf der Monatswerte des Jahres 2020 ist stark geprägt von der Corona-Pandemie und den damit verbundenen zwischenzeitlichen Grenzsicherungen. Dies wird insbesondere in den Werten der Monate März bis August deutlich. Im weiteren Verlauf bis zum Jahresende zeigt sich auf niedrigstem Niveau ein mit den Vorjahren vergleichbarer Verlauf.

Auch im Jahr 2021 lagen die Zugangswerte bis Mai auf dem niedrigen Niveau der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2020. Ab Juni 2021 ist eine kontinuierliche Steigerung der Monatswerte bis zum Jahresende feststellbar. Auf diesem Niveau bewegen sich auch die monatlichen Zugangszahlen in der ersten Jahreshälfte 2022. Ab Juli 2022 zeigt sich ein erheblicher monatlicher Anstieg bis Dezember 2022. Diese Entwicklung setzte sich auch im Jahr 2023 fort. Die Monatswerte lagen überwiegend zwischen 70 Prozent und 88 Prozent über den entsprechenden Werten des Jahres 2022.

Im Jahr 2023 waren Syrien, die Türkei und Afghanistan die zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten. Hier weist im Vergleich zum Vorjahr besonders die Zahl türkischer Asylerantragsteller einen starken prozentualen Anstieg um 155,6 Prozent auf.

Abbildung I – 3: Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2019 bis 2023



## Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

Infolge eines kontinuierlichen Rückgangs erreichte die Jahresgesamtzahl der Folgeanträge im Jahr 2009 den Tiefststand seit der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995, um anschließend wieder steigende Tendenzen aufzuweisen.

Die Jahresgesamtzahl 2016 mit 23.175 Folgeanträgen war erstmals seit dem Jahr 2009 niedriger als der jeweilige Vorjahreswert. In den Folgejahren bis zum Jahr 2019 wurden Folgeantragszahlen auf nahezu gleichbleibendem Niveau verzeichnet.

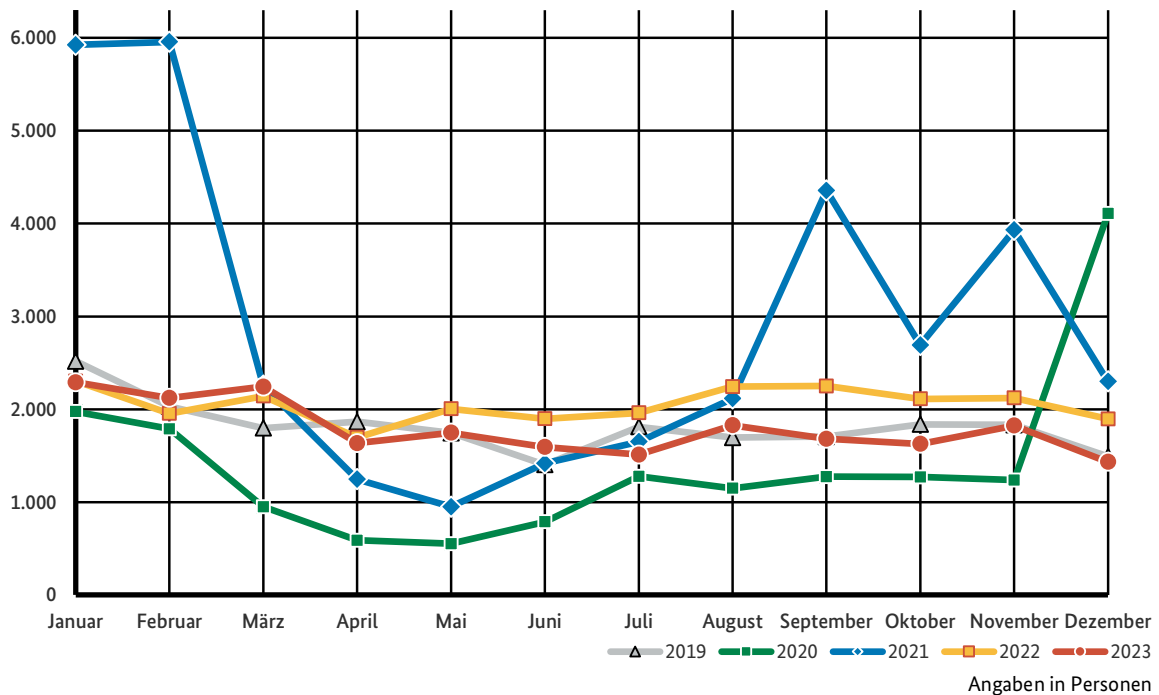
Die Entwicklung der Zugangszahlen des Jahres 2020 ist unter den Bedingungen der Corona-Pandemie zu sehen. Der erhebliche Anstieg von Dezember 2020 bis März 2021 ist auf vermehrte Folgeantragstellungen in

Reaktion auf ein Einzelfall-Urteil des Europäischen Gerichtshofes zurückzuführen. Ab Juni 2021 stiegen die Monatswerte stetig, und lagen ab September 2021, bedingt durch einen Anstieg der Folgeantragstellungen afghanischer Staatsangehöriger, deutlich über den Monatswerten des Jahres 2016 (Jahresgesamtzahl 2021: 42.583 Anträge).

Die Folgeantragszahlen der Jahre 2022 (26.358) und 2023 (22.795) sanken im Vergleich zum Jahr 2021 und liegen auf ähnlichem Niveau der Jahre 2016 bis 2019. Auch bei den Monatswerten zeigt sich ein mit den Jahren 2016 bis 2019 vergleichbarer Verlauf.

Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2023 waren Nordmazedonien und Afghanistan. Fast ein Viertel aller Folgeantragstellenden des Jahres 2023 (22,8 Prozent; 5.200 Personen) besaß die Staatsangehörigkeit eines dieser zwei Länder.

Abbildung I – 4:  
Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2019 bis 2023



## Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) von 2014 bis 2023

Veränderungen in der Zusammensetzung der Staatsangehörigkeiten sind Ausdruck politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse in den einzelnen Ländern.

Während im Zeitraum von 1986 bis 1994 Staatsangehörige aus europäischen Staaten wie vor allem Polen, Ungarn, Rumänien und Bulgarien zu den Hauptantragstellenden zählten, spielen sie seitdem nur noch eine unwesentliche Rolle; diese Länder sind inzwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Im Anschluss dominierten dagegen bis 2016 Staatsangehörige aus einigen Staaten des Westbalkans. Hierzu zählten Staatsangehörige aus Albanien, dem Kosovo, Serbien und dem heutigen Nordmazedonien. Die Russische Föderation gehört nach den Jahren 2000 bis 2013 und 2016 bis 2018 seit dem Jahr 2022 wieder zu den Hauptstaatsangehörigkeiten. Die Türkei zählte durchgängig von 1986 bis 2011 und nun wieder seit dem Jahr 2017 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten.

Von den afrikanischen Staaten zählten in den Jahren 1986 bis 1996 Algerien, Ghana, Nigeria, Togo und die Demokratische Republik Kongo (ehemals Zaire) mindestens einmal zu den Hauptstaatsangehörigkeiten, bis 2002 traf dies nur noch auf Algerien zu. Nach 2004 und den Jahren 2007 bis 2009 zählte Nigeria von 2016 bis 2021 zu den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Nach den Jahren 2010, 2013 und 2014 sind somalische Staatsangehörige seit dem Jahr 2017 Hauptstaatsangehörige. Eritrea gehört seit dem Jahr 2013 zu den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten.

Bei den asiatischen Staaten sind seit Mitte der 1980er Jahre die Staaten Afghanistan, Iran und ab 1995 auch Irak fast durchgängig unter den Hauptstaatsangehörigkeiten verzeichnet. Seit dem Jahr 1998 zählt Syrien nahezu ununterbrochen zu den zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten. Pakistan war mit Ausnahme des Jahres 2014 von 2011 bis 2016 unter den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Vietnam war von 1998 bis 2009 eine der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten. In der Liste der Hauptstaatsangehörigkeiten ist Georgien nach dem Jahr 1998 seit dem Jahr 2019 wieder enthalten.

Im Jahr 2023 besaßen 80,7 Prozent der Erstantragstellenden eine Staatsangehörigkeit der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Fünf dieser zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten sind asiatische Staaten, bei zwei Hauptstaatsangehörigkeiten handelt es sich um afrikanische Staaten. In der Liste der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten sind mit der Türkei und der Russischen Föderation zwei europäische Staaten enthalten.

Die Zusammensetzung der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten hat sich im Jahr 2023 im Vergleich zum Jahr 2022 nicht verändert. Alle Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2022 sind ebenfalls Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2023, wenngleich in unterschiedlicher Reihung.

Im Jahr 2023 belegte Syrien in der Reihenfolge der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten wie bereits im Vorjahr den ersten Rang, gefolgt von der Türkei (Vorjahr Rang 3). Für Afghanistan wurde im Jahr 2023 der drittgrößte Zugang verzeichnet (Vorjahr Rang 2).

Die Türkei zeigt im Vergleich zum Vorjahr den größten prozentualen Zuwachs (+155,6 Prozent; +37.243 Erstanträge). Mit Ausnahme des Irak verzeichnen auch alle anderen Hauptstaatsangehörigkeiten positive prozentuale Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr. Im Vorjahresvergleich weist der Irak einen Rückgang von 26,5 Prozent (-4.023 Erstanträge) auf.

Der Anteil der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten an der Gesamtzahl der Asylerstanträge erreichte 2006 den bislang niedrigsten Wert von 55,3 Prozent. Der Höchstwert wurde im Jahr 2016 mit einem Anteilswert von 83,4 Prozent erreicht. Mit 80,7 Prozent liegt der Anteil der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten an der Gesamtzahl der Asylerstanträge im Jahr 2023 unter diesem Höchstwert.

Die folgende Tabelle stellt die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) für das jeweilige Jahr dar.

**Tabelle I – 2:**  
**Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten von 2014 bis 2023 (Erstanträge)**

Staats- angehörig- keit	2014		2015		2016		2017		2018		2019		2020		2021		2022		2023	
Afghanistan	4	9.115	4	31.382	2	127.012	3	16.423	6	9.942	4	9.522	2	9.901	2	23.276	2	36.358	3	51.275
Albanien	5	7.865	2	53.805	6	14.853														
Bosnien und Herzegowina	7	5.705																		
Eritrea	3	13.198	8	10.876	5	18.854	4	10.226	7	5.571	9	3.520	9	2.561	8	3.168	9	3.923	9	4.116
Georgien											10	3.329	10	2.048	6	3.685	5	7.963	6	8.414
Irak	10	5.345	5	29.784	3	96.116	2	21.930	2	16.333	2	13.742	3	9.846	3	15.604	4	15.175	4	11.152
Iran, Islam. Rep.					4	26.426	5	8.608	3	10.857	6	8.407	7	3.120	9	2.693	6	6.322	5	9.384
Kosovo	6	6.908	3	33.427																
Nord- mazedonien	8	5.614	9	9.083																
Nigeria					9	12.709	7	7.811	4	10.168	5	9.070	6	3.303	10	2.508				
Pakistan			10	8.199	8	14.484														
Russische Föderation					10	10.985	9	4.884	10	3.938							10	2.851	7	7.663
Serbien	2	17.172	6	16.700																
Somalia	9	5.528					8	6.836	8	5.073	8	3.572	8	2.604	7	3.649	8	3.938	8	5.301
Syrien, Arab. Rep.	1	39.332	1	158.657	1	266.250	1	48.974	1	44.167	1	39.270	1	36.433	1	54.903	1	70.976	1	102.930
Türkei							6	8.027	5	10.160	3	10.784	4	5.778	4	7.067	3	23.938	2	61.181
Ungeklärt			7	11.721	7	14.659	10	4.067	9	4.220	7	3.727	5	3.903	5	5.041	7	4.672	10	4.060
<b>Summe</b>		<b>115.782</b>		<b>363.634</b>		<b>602.348</b>		<b>137.786</b>		<b>120.429</b>		<b>104.943</b>		<b>79.497</b>		<b>121.594</b>		<b>176.116</b>		<b>265.476</b>
Asylerst- anträge insgesamt		173.072		441.899		722.370		198.317		161.931		142.509		102.581		148.233		217.774		329.120
Prozent- anteil *		66,9 %		82,3 %		83,4 %		69,5 %		74,4 %		73,6 %		77,5 %		82,0 %		80,9 %		80,7 %

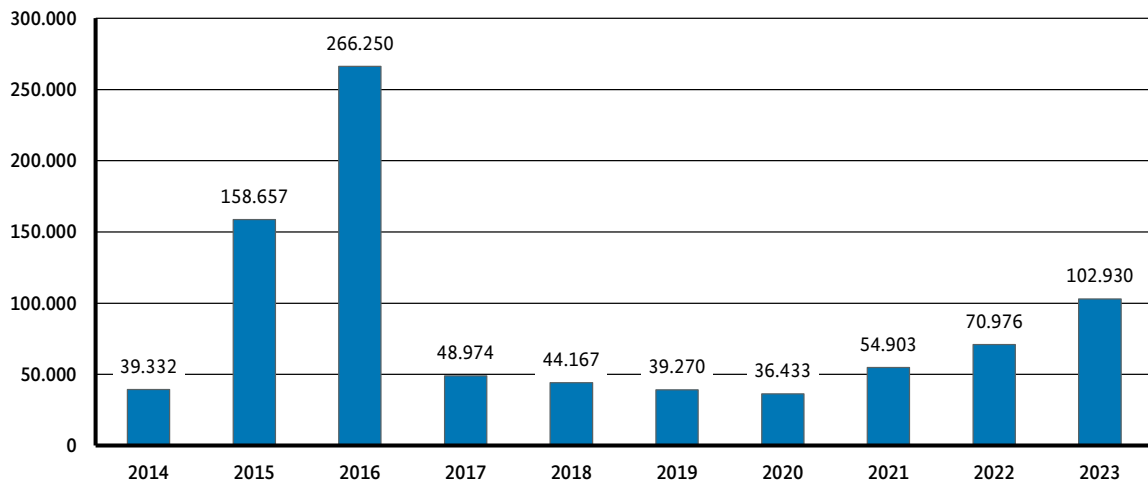
\* Zehn häufigste Staatsangehörigkeiten in Relation zur Gesamtzahl der Asylerstanträge.

Die Rangziffer ist den absoluten Zahlen jeweils vorangestellt.

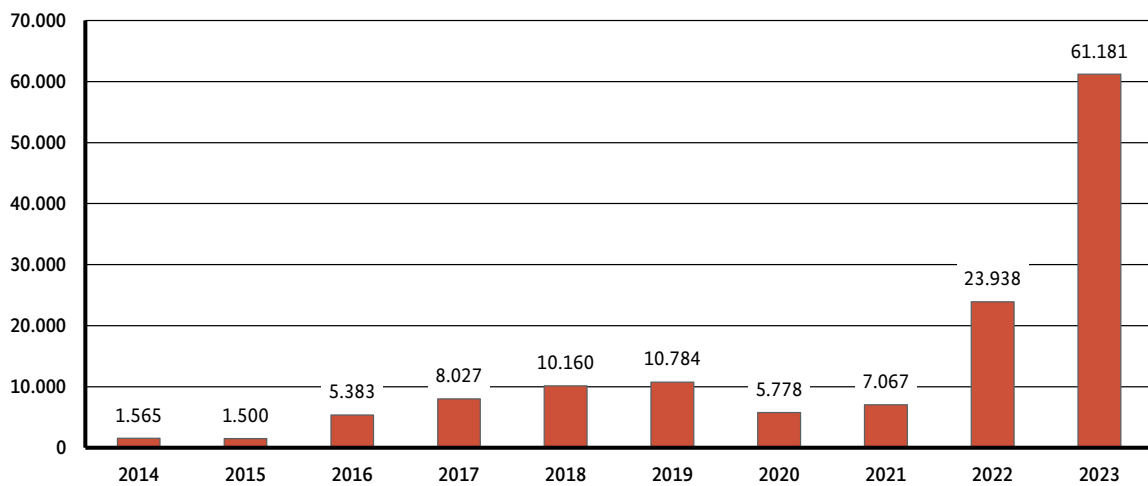


Abbildung I – 5:  
Drei im Jahr 2023 zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten von 2014 bis 2023 (Erstanträge)

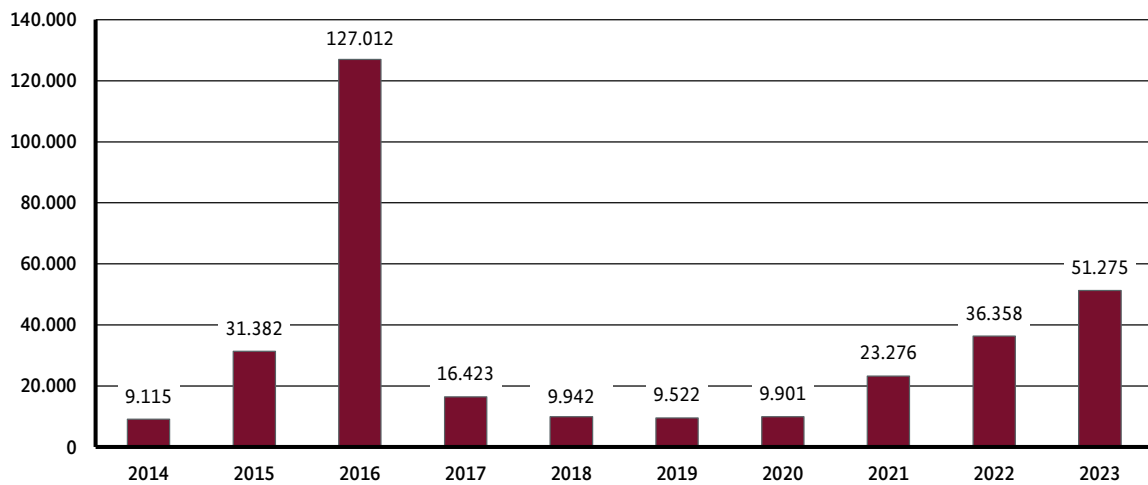
### Syrien



### Türkei



### Afghanistan



Angaben in Personen

## Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten ausgewählter Jahre

Abbildung I – 6:  
Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten des  
Jahres 2010

# 2010

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 41.332

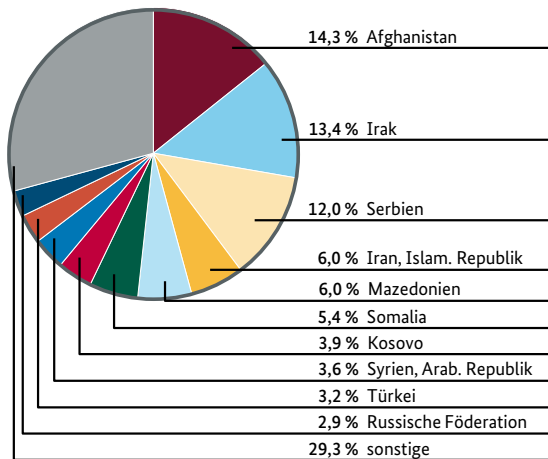


Abbildung I – 7:  
Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten des  
Jahres 2015

# 2015

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 441.899

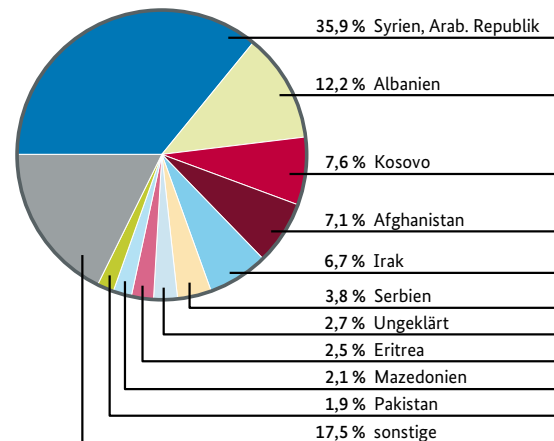


Abbildung I – 8:  
Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten des  
Jahres 2020

# 2020

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 102.581

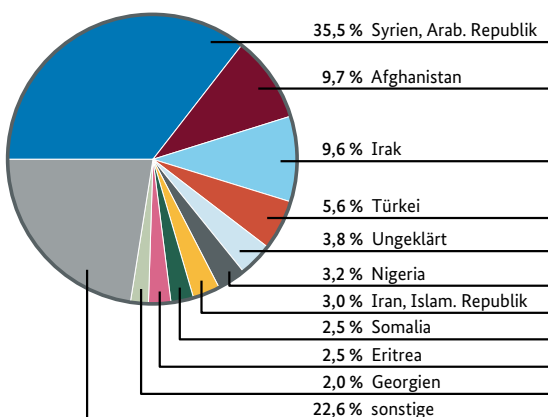
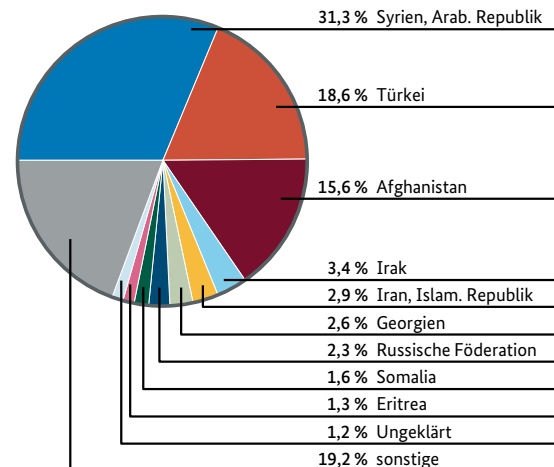


Abbildung I – 9:  
Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten des  
Jahres 2023

# 2023

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 329.120



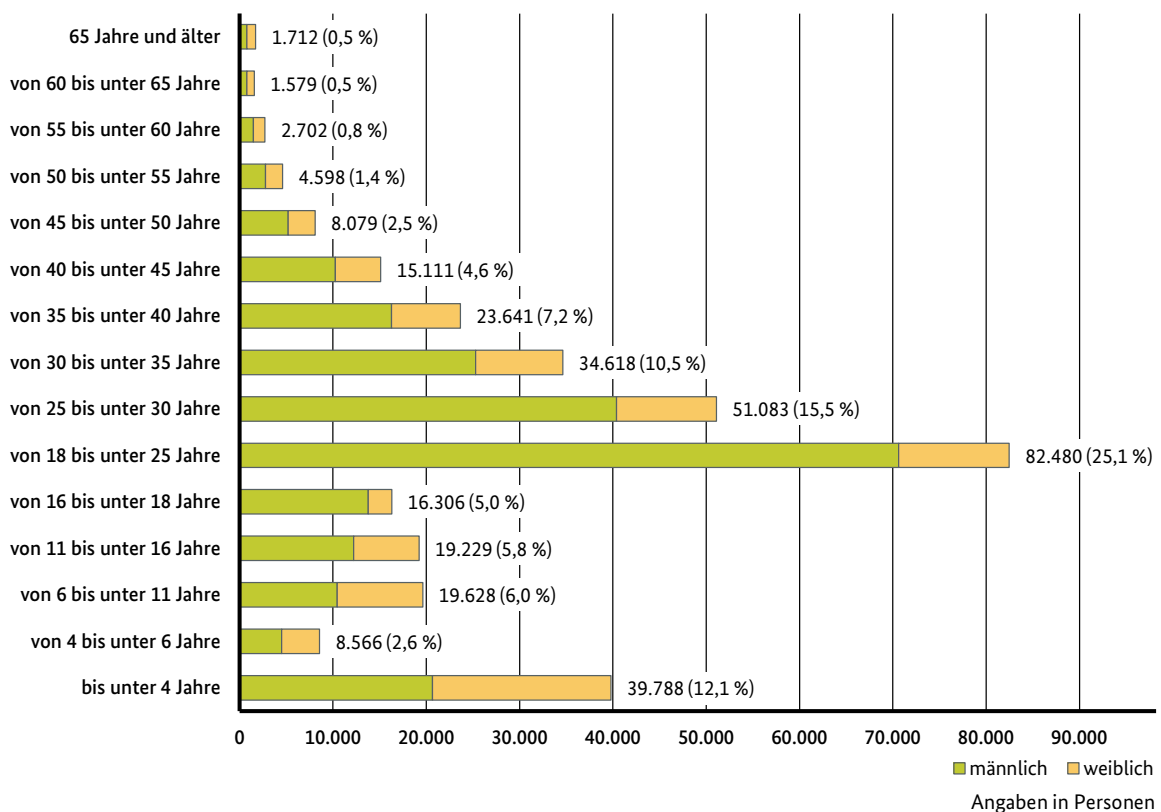
## Asylerstanträge im Jahr 2023 nach Geschlecht und Altersgruppen

Im Jahr 2023 wurde mit 71,5 Prozent die Mehrheit der Asylerstanträge von Antragstellern gestellt. Der Anteil der Antragsteller überwiegt in allen Altersgruppen mit Ausnahme der Altersgruppen über 60 Jahre.

31,5 Prozent (103.517) der Asylerantragstellenden waren jünger als 18 Jahre. Fast drei Viertel (72,0 Prozent; 237.080 Personen) waren jünger als 30 Jahre.

Im Jahr 2023 waren 22.603 der Asylerantragstellenden (6,9 Prozent) in Deutschland Geborene im Alter von unter einem Jahr.

Abbildung I – 10:  
Asylerstanträge im Jahr 2023 nach Geschlecht und Altersgruppen



Personen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe“ (nach § 22 Abs. 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

**Tabelle I – 3:**  
**Asylerstanträge im Jahr 2023 nach Geschlecht und Altersgruppen**

Altersgruppen	Asylerstanträge						prozentualer Anteil der Antragsteller innerhalb der Altersgruppen	prozentualer Anteil der Antragstellerinnen innerhalb der Altersgruppen
	insgesamt		Aufteilung der Antragsteller nach Altersgruppen*		Aufteilung der Antragstellerinnen nach Altersgruppen*			
bis unter 4 Jahre	39.788	12,1 %	20.673	8,8 %	19.115	20,4 %	52,0 %	48,0 %
von 4 bis unter 6 Jahre	8.566	2,6 %	4.502	1,9 %	4.064	4,3 %	52,6 %	47,4 %
von 6 bis unter 11 Jahre	19.628	6,0 %	10.448	4,4 %	9.180	9,8 %	53,2 %	46,8 %
von 11 bis unter 16 Jahre	19.229	5,8 %	12.213	5,2 %	7.016	7,5 %	63,5 %	36,5 %
von 16 bis unter 18 Jahre	16.306	5,0 %	13.766	5,8 %	2.540	2,7 %	84,4 %	15,6 %
von 18 bis unter 25 Jahre	82.480	25,1 %	70.632	30,0 %	11.848	12,7 %	85,6 %	14,4 %
von 25 bis unter 30 Jahre	51.083	15,5 %	40.397	17,2 %	10.686	11,4 %	79,1 %	20,9 %
von 30 bis unter 35 Jahre	34.618	10,5 %	25.303	10,7 %	9.315	9,9 %	73,1 %	26,9 %
von 35 bis unter 40 Jahre	23.641	7,2 %	16.283	6,9 %	7.358	7,9 %	68,9 %	31,1 %
von 40 bis unter 45 Jahre	15.111	4,6 %	10.253	4,4 %	4.858	5,2 %	67,9 %	32,1 %
von 45 bis unter 50 Jahre	8.079	2,5 %	5.213	2,2 %	2.866	3,1 %	64,5 %	35,5 %
von 50 bis unter 55 Jahre	4.598	1,4 %	2.764	1,2 %	1.834	2,0 %	60,1 %	39,9 %
von 55 bis unter 60 Jahre	2.702	0,8 %	1.468	0,6 %	1.234	1,3 %	54,3 %	45,7 %
von 60 bis unter 65 Jahre	1.579	0,5 %	789	0,3 %	790	0,8 %	50,0 %	50,0 %
65 Jahre und älter	1.712	0,5 %	761	0,3 %	951	1,0 %	44,5 %	55,5 %
<b>Insgesamt</b>	<b>329.120</b>	<b>100,0 %</b>	<b>235.465</b>	<b>100,0 %</b>	<b>93.655</b>	<b>100,0 %</b>	<b>71,5 %</b>	<b>28,5 %</b>

\* Personen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe“ (nach § 22 Abs. 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

## Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2023 nach Geschlecht

Bei den Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2023 bewegt sich der Anteil der von Antragstellerinnen gestellten Asylerstanträge in Relation zur Gesamtzahl der jeweiligen Staatsangehörigkeit zwischen 18,4 Prozent (Afghanistan) und 53,2 Prozent (Eritrea).

**Tabelle I – 4:**  
**Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2023 nach Geschlecht**

Staatsangehörigkeit	Asylerstanträge				
	insgesamt	männliche Antragsteller*	weibliche Antragsteller*		
Syrien, Arab. Rep.	102.930	80.870	78,6 %	22.060	21,4 %
Türkei	61.181	41.398	67,7 %	19.783	32,3 %
Afghanistan	51.275	41.830	81,6 %	9.445	18,4 %
Irak	11.152	6.984	62,6 %	4.168	37,4 %
Iran, Islam. Rep.	9.384	5.619	59,9 %	3.765	40,1 %
Georgien	8.414	4.900	58,2 %	3.514	41,8 %
Russische Föderation	7.663	4.557	59,5 %	3.106	40,5 %
Somalia	5.301	2.882	54,4 %	2.419	45,6 %
Eritrea	4.116	1.928	46,8 %	2.188	53,2 %
Ungeklärt	4.060	2.874	70,8 %	1.186	29,2 %
<b>Summe</b>	<b>265.476</b>	<b>193.842</b>	<b>73,0 %</b>	<b>71.634</b>	<b>27,0 %</b>
sonstige	63.644	41.623	65,4 %	22.021	34,6 %
<b>Insgesamt</b>	<b>329.120</b>	<b>235.465</b>	<b>71,5 %</b>	<b>93.655</b>	<b>28,5 %</b>

\* Personen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe“ (§ 22 Abs. 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

## Unbegleitete minderjährige Asylersantragstellende

Unbegleitete Minderjährige sind Personen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union einreisen. Hierzu gehören auch Minderjährige, die nach der Einreise ohne Begleitung zurückgelassen werden. Unbegleitete Minderjährige werden nach ihrer Ankunft dem örtlich zuständigen Jugendamt übergeben. Dieses ist nach §§ 42, 42a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII für die (vorläufige) Inobhutnahme der Jugendlichen, die Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer Jugendhilfeeinrichtung oder in einer sonstigen Wohnform sowie für die Beantragung der Bestellung eines Vormunds verantwortlich. In einem anschließenden „Clearingverfahren“ wird die Situation der unbegleiteten Minderjährigen umfassend abgeklärt. Hierzu gehören auch die Feststellung der Identität, in Zweifelsfällen die Festlegung des Alters, die Suche nach Familienangehörigen, die Klärung der gesundheitlichen Lage, die Ermittlung des Erziehungsbedarfs, die Klärung des Aufenthaltsstatus und die Entscheidung, ob ein Asylantrag gestellt werden soll. Die Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen auf die Bundesländer ist seit 1. November 2015 in §§ 42c, 42d SGB VIII geregelt.

Im Jahr 2023 haben 15.269 (2022: 7.277) unbegleitete Minderjährige in Deutschland einen Asylantrag gestellt, davon waren 14.430 Personen (94,5 Prozent) männlich und 839 Personen (5,5 Prozent) weiblich.

Abbildung I – 11:  
Unbegleitete minderjährige Asylersantragstellende nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2023

Gesamtzahl der Asylersanträge: 15.269

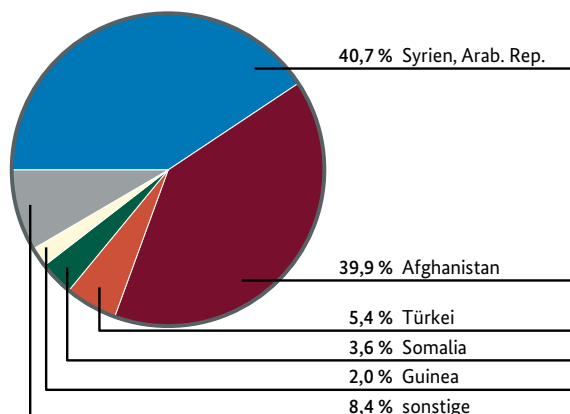


Tabelle I – 5:  
Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylersantragstellenden auf die Bundesländer im Jahr 2023

Bundesland	Asylersanträge		
	insgesamt	davon männlich*	davon weiblich*
Baden-Württemberg	1.981	1.901	80
Bayern	1.977	1.877	100
Berlin	666	636	30
Brandenburg	222	213	9
Bremen	331	306	25
Hamburg	398	373	25
Hessen	1.353	1.262	91
Mecklenburg-Vorpommern	263	255	8
Niedersachsen	1.657	1.562	95
Nordrhein-Westfalen	3.246	3.033	213
Rheinland-Pfalz	833	782	51
Saarland	157	149	8
Sachsen	833	802	31
Sachsen-Anhalt	460	446	14
Schleswig-Holstein	558	517	41
Thüringen	334	316	18
<b>Insgesamt</b>	<b>15.269</b>	<b>14.430</b>	<b>839</b>

\* Personen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe“ (nach § 22 Abs. 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Mit 40,7 Prozent waren die meisten unbegleiteten Minderjährigen Staatsangehörige aus Syrien, gefolgt von Afghanistan (39,9 Prozent), der Türkei (5,4 Prozent) und Somalia (3,6 Prozent). Damit besitzen 89,6 Prozent der unbegleiteten Minderjährigen eine dieser vier Staatsangehörigkeiten.

### 3 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit

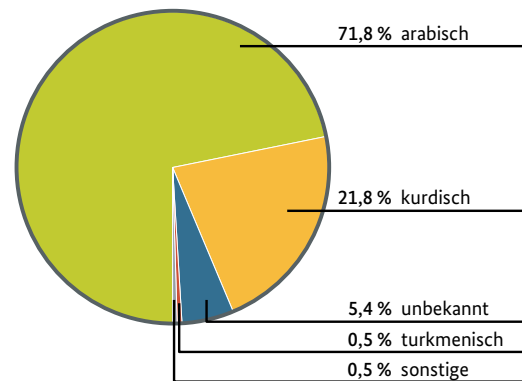
Einige Staatsangehörigkeiten fallen durch den hohen Anteil von Schutzsuchenden einer bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppe auf. Insoweit spiegeln sich auch in einer Betrachtung der Asylersanträge nach diesem Kriterium insbesondere die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Staaten wider.

#### Syrische Erstantragstellende nach Ethnie im Jahr 2023

Syrien ist seit dem Jahr 2005 ununterbrochen eine der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten. Im Jahr 2023 belegt Syrien in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten Platz 1.

Personen arabischer Volkszugehörigkeit stellten im Jahr 2023 mit 71,8 Prozent die zahlenmäßig stärkste Gruppe unter den syrischen Erstantragstellenden, vor kurdischen Volkszugehörigen mit 21,8 Prozent.

Abbildung I – 12:  
Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2023  
Gesamtzahl der Asylersanträge: 102.930

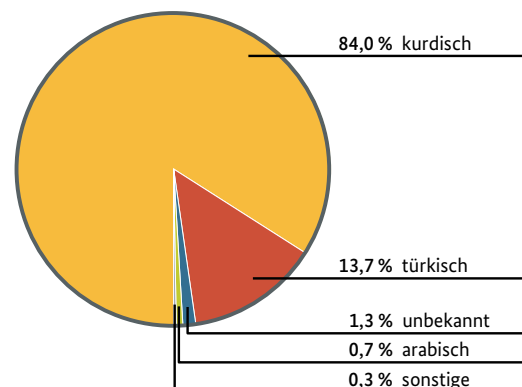


#### Türkische Erstantragstellende nach Ethnie im Jahr 2023

Die Türkei ist seit dem Jahr 1986, mit Ausnahme der Jahre 2012 bis 2016, durchgängig eine der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten. Im Jahr 2023 belegt die Türkei in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten Platz 2.

Die größte Volksgruppe der türkischen Erstantragstellenden bildeten im Jahr 2023 kurdische Volkszugehörige mit 84,0 Prozent, gefolgt von türkischen Volkszugehörigen mit 13,7 Prozent.

Abbildung I – 13:  
Türkische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2023  
Gesamtzahl der Asylersanträge: 61.181



## Religionszugehörigkeit der Antragstellenden im Jahr 2023

Die Betrachtung der Asylersuchen des Jahres 2023 unter dem Aspekt der Religionszugehörigkeit zeigt, dass mit 78,6 Prozent Angehörige des Islam den größten Anteil der Erstantragstellenden bilden, gefolgt von christlichen Gläubigen mit 10,8 Prozent. Damit gehören mehr als vier Fünftel (89,4 Prozent) der Erstantragstellenden einer dieser beiden Religionen an. 1,5 Prozent der Erstantragstellenden sind jesischen Glaubens und 4,0 Prozent konfessionslos.

Abbildung I – 14:  
Asylersuchen im Jahr 2023 nach  
Religionszugehörigkeit

Gesamtzahl der Asylersuchen: 329.120

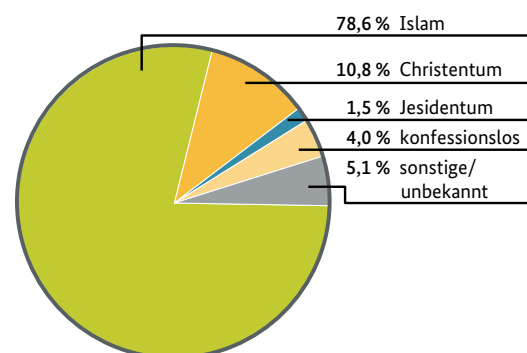


Tabelle I – 6:  
Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten nach Religionszugehörigkeit im Jahr 2023

Staatsangehörigkeit	Religionszugehörigkeiten												
	insgesamt	davon Islam		davon Christentum		davon Jesidentum		davon konfessionslos		davon Hinduismus		davon sonstige	
Syrien, Arab. Rep.	102.930	96.819	94,1 %	1.467	1,4 %	366	0,4 %	469	0,5 %	1	0,00 %	3.808	3,7 %
Türkei	61.181	56.026	91,6 %	371	0,6 %	463	0,8 %	1.997	3,3 %	0	0,0 %	2.324	3,8 %
Afghanistan	51.275	48.461	94,5 %	230	0,4 %	0	0,0 %	457	0,9 %	41	0,1 %	2.086	4,1 %
Irak	11.152	6.542	58,7 %	254	2,3 %	3.507	31,4 %	223	2,0 %	0	0,0 %	626	5,6 %
Iran, Islam. Rep.	9.384	3.555	37,9 %	1.725	18,4 %	2	0,02 %	3.438	36,6 %	1	0,01 %	663	7,1 %
Georgien	8.414	827	9,8 %	7.242	86,1 %	86	1,0 %	85	1,0 %	0	0,0 %	174	2,1 %
Russische Föderation	7.663	6.111	79,7 %	900	11,7 %	47	0,6 %	377	4,9 %	1	0,01 %	227	3,0 %
Somalia	5.301	4.836	91,2 %	14	0,3 %	0	0,0 %	3	0,1 %	0	0,0 %	448	8,5 %
Eritrea	4.116	400	9,7 %	3.121	75,8 %	0	0,0 %	3	0,1 %	0	0,0 %	592	14,4 %
Ungeklärt	4.060	3.687	90,8 %	76	1,9 %	16	0,4 %	23	0,6 %	0	0,0 %	258	6,4 %
<b>Summe</b>	<b>265.476</b>	<b>227.264</b>	<b>85,6 %</b>	<b>15.400</b>	<b>5,8 %</b>	<b>4.487</b>	<b>1,7 %</b>	<b>7.075</b>	<b>2,7 %</b>	<b>44</b>	<b>0,02 %</b>	<b>11.206</b>	<b>4,2 %</b>
sonstige	63.644	31.420	49,4 %	20.028	31,5 %	357	0,6 %	6.149	9,7 %	2.743	4,3 %	2.947	4,6 %
<b>Insgesamt</b>	<b>329.120</b>	<b>258.684</b>	<b>78,6 %</b>	<b>35.428</b>	<b>10,8 %</b>	<b>4.844</b>	<b>1,5 %</b>	<b>13.224</b>	<b>4,0 %</b>	<b>2.787</b>	<b>0,8 %</b>	<b>14.153</b>	<b>4,3 %</b>

Bei den Staatsangehörigkeiten Afghanistan, Syrien, Türkei, Somalia, Russische Föderation, Irak und Iran ist die islamische Religionszugehörigkeit am häufigsten vertreten, mit Anteilen zwischen 94,5 Prozent und 37,9 Prozent.

Christliche Gläubige stellen bei den Staatsangehörigkeiten Georgien (86,1 Prozent) und Eritrea (75,8 Prozent) die größte religiöse Gruppe. Personen jesischen Glaubens stammen vor allem aus dem Irak (31,4 Prozent).

## 4 Dublin-Verfahren

Im Dublin-Verfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

### Ziel des Verfahrens

Ziel des Dublin-Verfahrens ist, dass jeder im sogenannten „Dublin-Gebiet“ – bestehend aus allen Mitgliedstaaten der EU sowie den assoziierten Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz (im folgenden Mitgliedstaat genannt) – gestellte Antrag auf internationalen Schutz nur einmal geprüft wird, und zwar durch einen Mitgliedstaat. Damit soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert respektive begrenzt werden.

### Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens ist die Verordnung (EU) 604/2013 (Dublin-III-Verordnung), welche am 19. Juli 2013 in Kraft trat und die vorherige Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin-II-Verordnung) ablöste. Die Dublin-III-Verordnung gilt für alle ab 1. Januar 2014 gestellten Anträge auf internationalen Schutz.

### Verfahrensablauf

Stellt eine aus einem Drittstaat kommende oder eine staatenlose Person in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz, bestimmt dieser entsprechend den Zuständigkeitskriterien der Dublin-III-Verordnung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung

des Antrags zuständig ist. Der für zuständig erachtete Mitgliedstaat wird um Aufnahme oder Wiederaufnahme ersucht. Hält der ersuchte Mitgliedstaat das Ersuchen für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu.

Erfolgt keine fristgerechte Antwort, gilt das Ersuchen als angenommen und der ersuchte Mitgliedstaat wird zuständig. Die Entscheidung, den Antrag auf internationalen Schutz nicht zu prüfen und die antragstellende Person in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, wird den Betroffenen mitgeteilt. Der am 6. September 2013 in Kraft getretene § 34a Abs. 2 AsylG ermöglicht es Antragstellenden, hiergegen ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren binnen einer Woche anzustrengen. Sofern von diesem Rechtsbehelf Gebrauch gemacht wird, ist eine Überstellung nicht vor der gerichtlichen Entscheidung zulässig.

Nach Bescheiderstellung vereinbaren die beteiligten Mitgliedstaaten die Modalitäten der Überstellung. Dazu wird ein Laissez-Passer (Reisedokument) ausgestellt, welches die wesentlichen Angaben zur Person enthält. Wird die Überstellung nicht binnen sechs Monaten nach Zustimmung zum Ersuchen durchgeführt, geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, sofern keine besonderen Gründe vorliegen, die zur Verlängerung oder Aufschiebung der Überstellungsfrist führen (Einlegung von Rechtsmitteln mit aufschiebender Wirkung). Bei Haft verlängert sich die Frist auf längstens ein Jahr. Ist die Person flüchtig, so verlängert sich die Frist auf 18 Monate.

Bei Drittstaatsangehörigen, die sich unerlaubt in Deutschland aufhalten und zuvor in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben („Aufgriffsfall“), wird grundsätzlich ebenfalls ein Dublin-Verfahren durchgeführt.



## EURODAC

EURODAC ist ein zentrales, europaweites System zur Identifizierung und Speicherung von Fingerabdruckdaten, welches mit der EURODAC-Verordnung eingerichtet und am 15. Januar 2003 in den Mitgliedstaaten in Betrieb genommen wurde, in denen das Dubliner Übereinkommen galt. Die EURODAC-II-Verordnung vom 26. Juni 2013 gilt seit 20. Juli 2015.

Nach einem Abgleich der von den Mitgliedstaaten erfassten und an das Zentralsystem übermittelten Fingerabdruckdaten von Antragstellenden und unerlaubt aufhältigen Personen wird festgestellt, ob dort bereits übereinstimmende Fingerabdruckdaten vorhanden sind oder nicht. Die Einrichtung von EURODAC führte somit dazu, dass wesentlich schneller und in erheblich größerem Umfang als vorher bekannt wird, wenn Personen bereits zuvor in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben.

### HINWEIS

Laut Art. 2 Abs. 1d EURODAC-II-Verordnung bedeutet ein EURODAC-Treffer die aufgrund eines Abgleichs durch das Zentralsystem festgestellte Übereinstimmung zwischen den in der EURODAC-Datenbank gespeicherten Fingerabdruckdaten und den von einem Mitgliedstaat übermittelten Fingerabdruckdaten zu einer Person.

## Visa-Informationssystem

Am 11. Oktober 2011 hat das Europäische Visa-Informationssystem (VIS) auf Grundlage der VIS-Verordnung (EG) Nr. 767/2008 seinen Betrieb aufgenommen. Mit dem Visa-Informationssystem werden Daten über Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt und die hierzu getroffenen Entscheidungen zwischen den Schengen-Staaten ausgetauscht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist berechtigt, zum Zwecke der Bestimmung des Mitgliedstaates, der nach Art. 12 der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, Abfragen auch mit den Fingerabdrücken der Asylbewerberin oder des Asylbewerbers durchzuführen.

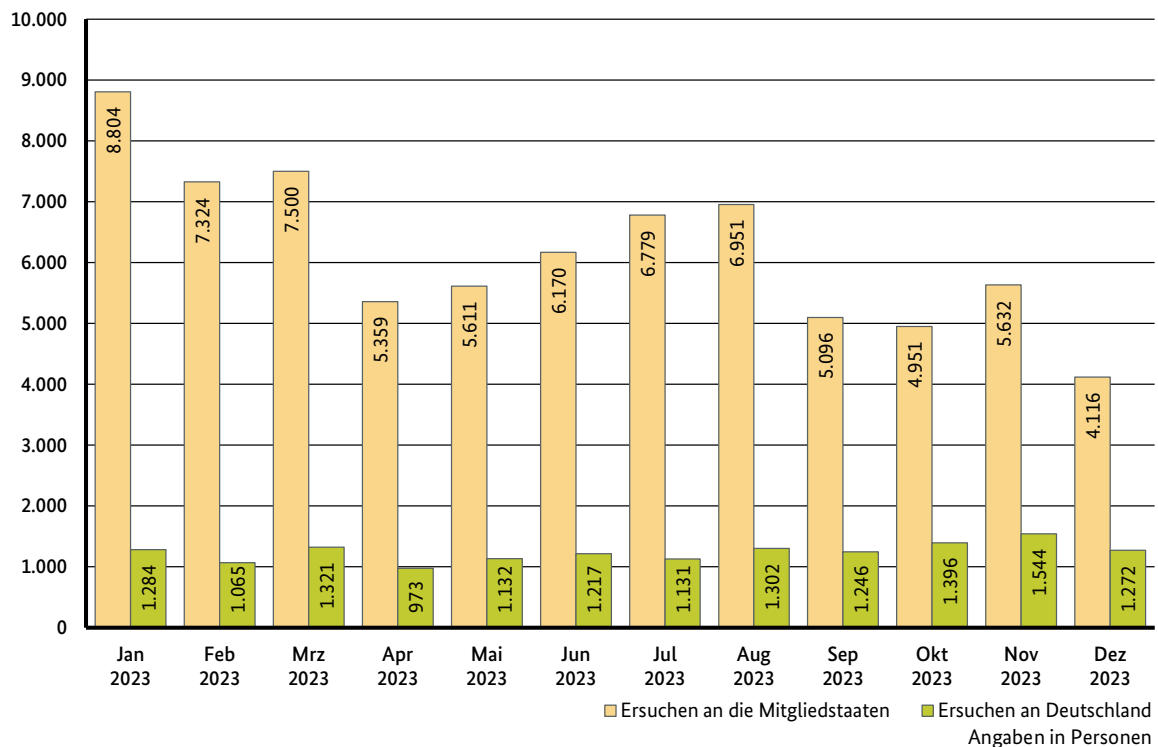
### Schengen-Staaten

Deutschland, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn sind dem Schengener Abkommen beigetreten und gelten daher als „Schengener Staaten“.

## Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen im Jahr 2023

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 monatlich vom Bundesamt an die Mitgliedstaaten gestellten und die von den Mitgliedstaaten an das Bundesamt gerichteten Ersuchen.

Abbildung I – 15:  
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von und an Deutschland im Jahr 2023



Die Monatswerte können wegen eventueller nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

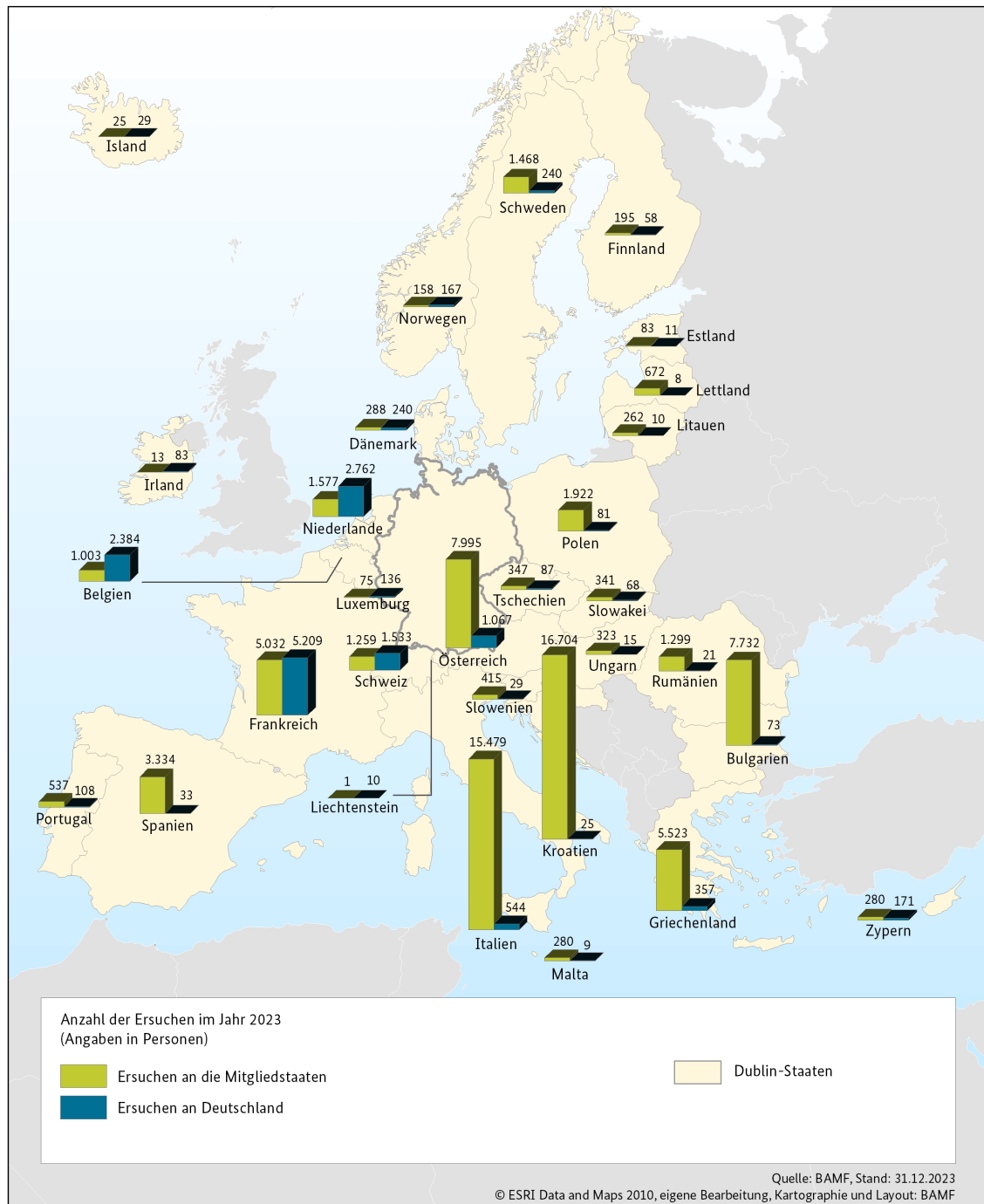
Die Anzahl deutscher Ersuchen an andere Mitgliedstaaten (74.622) stieg im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr (68.709 im Jahr 2022). Dies ist der höchste Wert der letzten zehn Jahre.

Die meisten Ersuchen wurden an Kroatien gestellt (16.704; Rang 6 im Vorjahr), gefolgt von Italien (15.479; Rang 1 im Vorjahr), Österreich (7.995; Rang 3 im Vorjahr), Bulgarien (7.732; Rang 4 im Vorjahr) und Griechenland (5.523; Rang 2 im Vorjahr).

Bei den Übernahmeersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland war bis zum Jahr 2016 ein Anstieg zu verzeichnen. Danach sank die Zahl der Übernahmeersuchen von 26.931 im Jahr 2017 auf 14.233 im Jahr 2022. Im Jahr 2023 liegt mit 15.568 Übernahmeersuchen erstmals wieder ein Anstieg vor.

Die fünf Mitgliedstaaten, die die meisten Ersuchen an Deutschland stellten, waren Frankreich (5.209; ebenfalls Rang 1 im Vorjahr), die Niederlande (2.762; Rang 3 im Vorjahr), Belgien (2.384; Rang 2 im Vorjahr), Schweiz (1.533; Rang 4 wie im Vorjahr) und Österreich (1.067; Rang 5 wie im Vorjahr).

Karte I – 2:  
 Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2023

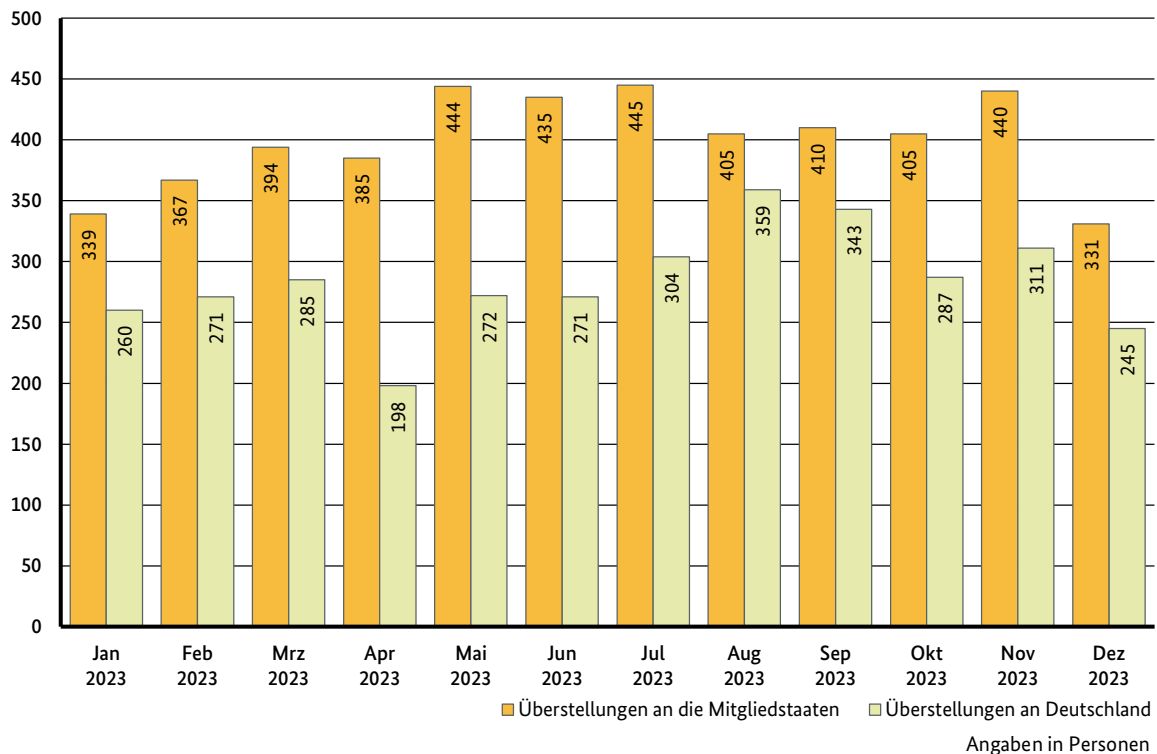


## Überstellungen im Jahr 2023

Die Zahl der Überstellungen ist im Jahr 2023 deutlich gestiegen. Diese Entwicklung basiert grundsätzlich darauf, dass die aus der Corona-Pandemie resultierenden Einschränkungen (zum Beispiel Grenzschließungen, Testerfordernisse, Aussetzung von Überstellungen) in allen Mitgliedstaaten im Jahr 2023 nicht mehr bestanden. Jedoch sind verschiedene, auch unabhängig von der Corona-Pandemie bestehende, Parameter (mengenmäßige Beschränkungen der Überstellungen durch Mitgliedstaaten, Wegfall von

Chartermaßnahmen, Rückgang von verfügbaren Flugverbindungen) dafür verantwortlich, dass das Niveau der Überstellungen wie vor der Pandemie noch nicht wieder erreicht werden konnte. Obwohl die im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine von den Mitgliedstaaten auferlegten Beschränkungen weitgehend zurückgenommen wurden, blieb die Zahl der Überstellungen 2023 noch unter dem Niveau des Jahres 2019. Gründe hierfür waren auch die hohen Zugangszahlen auf dem europäischen Kontinent und die damit verbundene hohe Auslastung der Aufnahmesysteme der Mitgliedstaaten.

Abbildung I – 16:  
Überstellungen von und an Deutschland im Jahr 2023



Die Monatswerte können wegen eventueller nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

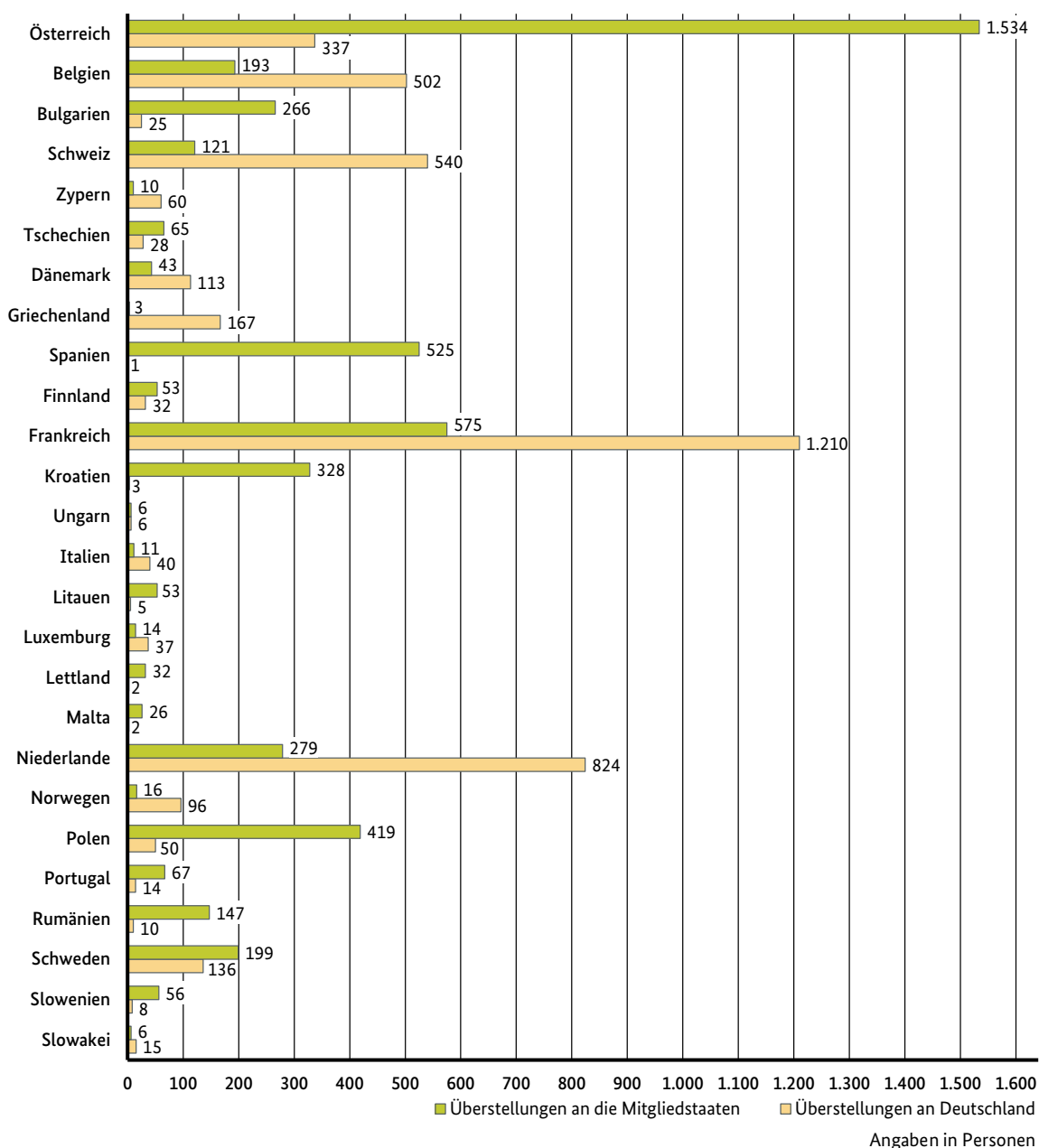
An die Mitgliedstaaten überstellte Deutschland im Jahr 2023 insgesamt 5.053 Personen. Die Hauptstaatsangehörigkeiten der überstellten Personen waren dabei Afghanistan (1.181), Syrien (614), Türkei (536), Russische Föderation (398) und Irak (346).

Von den Mitgliedstaaten wurden im Jahr 2023 insgesamt 4.275 Personen nach Deutschland überstellt. Die Hauptstaatsangehörigkeiten dieses Personenkreises waren Algerien (475), Afghanistan (367), Syrien (335), Marokko (325) und Türkei (239).

Deutschland überstellte im Jahr 2023 insgesamt 5.053 Personen an andere Mitgliedstaaten – ein Anstieg zum Vorjahr (4.158). Die meisten Überstellungen erfolgten nach Österreich (1.534; Rang 1 wie im Vorjahr), Frankreich (575; Rang 2 wie im Vorjahr), Spanien (525; Rang 3 wie im Vorjahr), Polen (419; Rang 5 im Vorjahr) und Kroatien (328; im Vorjahr Rang 11).

Nach Deutschland wurden im Jahr 2023 insgesamt 4.275 Personen überstellt (3.700 im Vorjahr). Die meisten Personen wurden im Jahr 2023 aus Frankreich (1.210; Rang 1 wie im Vorjahr), den Niederlanden (824; Rang 2 wie im Vorjahr), Schweiz (540; Rang 4 im Vorjahr), Belgien (502; Rang 5 im Vorjahr) und Österreich (337; Rang 3 im Vorjahr) nach Deutschland überstellt.

Abbildung I – 17:  
Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2023



■ Mitgliedstaaten mit weniger als 10 überstellten Personen sind nicht dargestellt.

## Entwicklung der Dublin-Verfahren von 2014 bis 2023

Seit dem Jahr 2014 stieg die Zahl der Ersuchen Deutschlands an die Mitgliedstaaten kontinuierlich auf 64.267 Ersuchen im Jahr 2017 an. Nach einem anschließenden Rückgang bis auf 30.135 Ersuchen im Jahr 2020 wurden seither wieder Anstiege verzeichnet. Im Jahr 2023 wurden 74.622 Ersuchen gestellt. Dies stellt die höchste Zahl an Übernahmersuchen an die Mitgliedstaaten seit Inkrafttreten der Dublin-III-VO im Jahr 2013 dar. Im Vergleich zum Vorjahr beträgt der Zuwachs für das Jahr 2023 8,6 Prozent.

Im Betrachtungszeitraum war in den Jahren 2014 bis 2016 aufgrund der wachsenden Asylantragszahlen in den Mitgliedstaaten ein Anstieg der Zahl der Ersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland zu verzeichnen.

Anschließend sank die Anzahl der Übernahmersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland kontinuierlich bis auf einen Tiefstwert von 14.233 Ersuchen im Jahr 2022. Im Jahr 2023 wurden mit 15.568 Übernahmersuchen erstmals wieder mehr Ersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland gerichtet als im Vorjahr (+9,4 Prozent).

Das Verhältnis zwischen den Ersuchen Deutschlands an die Mitgliedstaaten gegenüber den erhaltenen Ersuchen aus den Mitgliedstaaten lag in den Jahren 2014 und 2015 bei 7:1 und 4:1. Von 2016 bis 2020 lag das Verhältnis durchgehend bei 2:1 und für das Jahr 2021 bei etwa 3:1. Für die Jahre 2022 und 2023 lag das Verhältnis der Ersuchen an die Mitgliedstaaten gegenüber den erhaltenen Ersuchen aus den Mitgliedstaaten jeweils bei etwa 5:1 (2022: 68.709 zu 14.233 Ersuchen; 2023: 74.622 zu 15.568).

**Tabelle I – 7:**  
Aufnahme-/Wiederaufnahmersuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem Dubliner Übereinkommen von 2014 bis 2023

Jahr	Ersuchen an die Mitgliedstaaten			Überstellungen
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	
2014	35.115	10.728	27.157	4.772
2015	44.892	10.280	29.699	3.597
2016	55.690	20.994	29.274	3.968
2017	64.267	15.144	46.873	7.102
2018	54.910	16.987	37.738	9.209
2019	48.847	18.801	29.794	8.423
2020	30.135	14.012	15.759	2.953
2021	42.284	20.956	18.429	2.656
2022	68.709	27.468	36.219	4.158
2023	74.622	22.462	55.728	5.053

Jahr	Ersuchen an Deutschland			Überstellungen
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	
2014	5.091	912	4.177	2.275
2015	11.785	1.678	9.965	3.032
2016	31.523	6.118	24.598	12.091
2017	26.931	6.764	21.716	8.754
2018	25.008	9.298	16.087	7.580
2019	23.717	9.501	14.639	6.087
2020	17.253	7.356	10.673	4.369
2021	15.744	5.930	10.011	4.274
2022	14.233	5.701	8.632	3.700
2023	15.568	5.583	9.954	4.275

**Tabelle I – 8:**  
**Relation der Dublin-Verfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2014 bis 2023**

Jahr	Asylerstanträge in Deutschland	Von Deutschland gestellte Ersuchen	
		absoluter Wert	prozentualer Anteil
2014	173.072	35.115	20,3 %
2015	441.899	44.892	10,2 %
2016	722.370	55.690	7,7 %
2017	198.317	64.267	32,4 %
2018	161.931	54.910	33,9 %
2019	142.509	48.847	34,3 %
2020	102.581	30.135	29,4 %
2021	148.233	42.284	28,5 %
2022	217.774	68.709	31,6 %
2023	329.120	74.622	22,7 %

Bis zur Inbetriebnahme von EURODAC machten die vom Bundesamt in Dublin-Verfahren gestellten Übernahmeersuchen in Relation zu den in Deutschland gestellten Asylerstverfahren zwischen 0,3 Prozent (1997) und 6,6 Prozent (2002) aus. Mit dem Wirkbetrieb von EURODAC im Jahr 2003 zeigten sich steigende prozentuale Werte bis zum Jahr 2009 mit 33,0 Prozent.

Nach einer rückläufigen Phase auf den niedrigsten Anteilswert seit der Inbetriebnahme von EURODAC (7,7 Prozent im Jahr 2016) stieg der Prozentanteil trotz sinkender Asylerstantragszahlen in den anschließenden Jahren auf einen Höchstwert von 34,3 Prozent im Jahr 2019. In den Folgejahren sank der Anteil auf 29,4 Prozent im Jahr 2020 und 28,5 Prozent im Jahr 2021. Nach einem leichten Anstieg im Jahr 2022 (31,6 Prozent) ist der Wert des Jahres 2023 mit 22,7 Prozent niedriger als in den sechs Jahren zuvor.

## 5 Entscheidungen über Asylanträge

### Rechtliche Voraussetzungen

Das mit dem hohen Anspruch der Verfassungsgarantie versehene bundesdeutsche Asylrecht ist das Ergebnis geschichtlicher Erfahrungen mit politischer Verfolgung während der Zeit des Nationalsozialismus. Das Grundgesetz gewährt den einzelnen Berechtigten einen höchstpersönlichen, absoluten Anspruch auf Schutz und damit das Grundrecht auf Asyl. Mit der Gewährung eines Individualanspruchs auf Asyl geht das Grundgesetz über das Völkerrecht hinaus, das einen solchen Anspruch nicht kennt, vielmehr in der Asylgewährung nur ein Recht des Staates gegenüber anderen Staaten sieht. Deutschland besitzt damit eine der umfassendsten Asylgesetzgebungen Europas. Auch aus diesem Grund kommt ihm eine besondere Rolle bei der europäischen Harmonisierung des Asylrechts zu.

Der Ablauf des Asylverfahrens ist im Asylgesetz (AsylG) geregelt. Mit jedem Asylantrag wird die Asylanerkennung sowie internationaler Schutz beantragt. Der internationale Schutz umfasst den Flüchtlingsschutz (§ 3 Abs. 1 AsylG) und den subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG). Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (sogenannte Qualifikationsrichtlinie) vom 28. August 2013 wurde zum 1. Dezember 2013 der Begriff des Asylantrags um den subsidiären Schutz erweitert. Der europarechtliche subsidiäre Schutz war bis dahin in § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG geregelt und wurde nach einer Asylantragstellung vom Bundesamt von Amts wegen geprüft.

Die Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über „Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes“ enthält Vorgaben zu den Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung und der Gewährung von subsidiärem Schutz.

Rechtsgrundlagen für die Asylentscheidungen sind:

► Art. 16a GG (Grundrecht auf Asyl) ist das einzige Grundrecht, das nur ausländischen Staatsangehörigen zusteht. Es gilt allein für politisch Verfolgte, also für Personen, denen im Land ihrer Staatsangehörigkeit eine an asylerbliche Merkmale anknüpfende staatliche – oder auch quasi-staatliche – Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Asylerbliche Merkmale sind nach dem Wortlaut der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) die Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. § 2 Abs. 1 AsylG regelt, dass Asylberechtigte die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) genießen. Allgemeine Notsituationen – wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Arbeitslosigkeit – scheiden grundsätzlich als Gründe für eine Asylgewährung aus. In diesen Fällen wird geprüft, ob möglicherweise subsidiärer Schutz zu gewähren ist oder ein Abschiebungsverbot besteht.

Geehelichte oder gleichgeschlechtliche, in einer Lebenspartnerschaft eingetragene Personen sowie die minderjährigen Kinder von Asylberechtigten können auf Antrag im Wege des Familienasyls nach § 26 AsylG als Asylberechtigte anerkannt werden. Dies trifft ebenso auf sorgeberechtigte Eltern oder andere verantwortliche Erwachsene sowie minderjährige ledige Geschwister minderjähriger lediger Stambberechtigter zu.

► Nach § 3 Abs. 1 AsylG sind ausländische Staatsangehörige Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen und dessen Schutz sie nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen



wollen oder in dem sie als Staatenlose ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatten und in das sie nicht zurückkehren können oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren wollen. Ausgehen kann diese Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Sind ausländische Staatsangehörige in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, den genannten Bedrohungen ausgesetzt, sind sie Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Die Feststellung dieser Voraussetzungen wird daher als Flüchtlingsanerkennung bezeichnet. Erfolgt eine Flüchtlingsanerkennung, kann entsprechend den Regelungen zum Familienasyl für den betreffenden Personenkreis auf Antrag ebenfalls eine Flüchtlingsanerkennung erfolgen, ohne dass geprüft werden muss, ob den Familienangehörigen selbst Verfolgung droht (Internationaler Schutz für Familienangehörige, § 26 Abs. 5 AsylG).

Nach § 60 Abs. 8 AufenthG wird der Flüchtlingschutz nicht gewährt, wenn die Ausländerin oder der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren erfolgte.

Eine Ausländerin oder ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 2 AsylG kein Flüchtling, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie oder er ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat oder vor der Aufnahme als Flüchtling ein schweres, nicht politisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik

Deutschland begangen hat oder sich Handlungen zu Schulden hat kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Liegen die genannten Ausschlussgründe vor, kann keine Flüchtlingsanerkennung erfolgen.

► Ausländische Staatsangehörige, die die Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung nicht erfüllen, sind nach § 4 Abs. 1 AsylG subsidiär Schutzberechtigte, wenn sie stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht haben, dass ihnen in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Erfolgt eine subsidiäre Schutzgewährung, kann entsprechend den Regelungen zum Familienasyl für den betreffenden Personenkreis auf Antrag ebenfalls die Gewährung eines subsidiären Schutzes erfolgen, ohne dass geprüft werden muss, ob den Familienangehörigen selbst Verfolgung droht (Internationaler Schutz für Familienangehörige, § 26 Abs. 5 AsylG).

Seit 1. August 2018 ist der Familiennachzug von engsten Familienangehörigen zu subsidiär Schutzberechtigten wieder möglich – allerdings für ein begrenztes Kontingent von 1.000 Personen pro Monat (§ 36a AufenthG). Einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug enthält die Neuregelung nicht. Die zuständigen Behörden sollen nach humanitären Gründen entscheiden, wer eine Aufenthaltserlaubnis erhält. Darunter fallen die Dauer der Trennung, das Alter der Kinder oder schwere Erkrankungen und konkrete Gefährdungen in dem Land der Staatsangehörigkeit. Darüber hinaus sind auch Integrationsaspekte zu berücksichtigen. Grundsätzlich können Eheleute, minderjährige Kinder und Eltern von Minderjährigen Familiennachzug beantragen. Geschwister haben ein solches Recht nicht. Auch bei einer Eheschließung, die während der Flucht stattgefunden hat, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Regel ausgeschlossen.

In § 4 Abs. 2 AsylG sind die Ausschlussgründe des Art. 17 der Qualifikationsrichtlinie in das nationale Recht übernommen. Subsidiärer Schutz ist danach ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der oder die Antragstellende

- ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
- eine schwere Straftat begangen hat,
- sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II S. 430, 431) verankert sind, zuwiderlaufen oder
- eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

Wird der Asylantrag abgelehnt, prüft das Bundesamt von Amts wegen, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt. Dies ist der Fall, wenn sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist oder andere erhebliche, konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit bestehen.

Neben Sachentscheidungen, die auf den vorgenannten Rechtsgrundlagen getroffen werden, trifft das Bundesamt auch formelle Entscheidungen.

Formelle Entscheidungen sind hauptsächlich:

- Entscheidungen nach dem Dublin-Verfahren, weil ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist;
- Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme seitens der Antragstellenden;
- Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.

## Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die Entscheidungen und Entscheidungsquoten der vergangenen zehn Jahre. Sie weist nur die Entscheidungen des Bundesamtes aus; unberücksichtigt sind Entscheidungen auf Grund verwaltungsgerichtlicher Urteile.

Das Bundesamt hat in den vergangenen zehn Jahren über Asylanträge von fast 2,9 Millionen Personen entschieden, wovon 1,4 Millionen Personen Schutz als Asylberechtigte, als Flüchtlinge, als subsidiär Schutzbedürftige oder in Form eines Abschiebungsverbotes gewährt wurde. Im Betrachtungszeitraum wurde im Jahr 2014 die geringste Zahl an Entscheidungen verzeichnet (rund 129.000 Entscheidungen) und mit fast 700.000 Entscheidungen wurden im Jahr 2016 die meisten Entscheidungen getroffen. Im Jahr 2023 wurden Asylverfahren von rund 262.000 Personen entschieden.

Tabelle I – 9:  
Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit dem Jahr 2014 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)

Jahr	Entscheidungen													
	ins-gesamt	Sachentscheidung										Formelle Entscheidung		
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16a GG)					davon Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)			
				darunter Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Familienasyl)										
2014	128.911	33.310	25,8 %	2.285	1,8 %	5.174	4,0 %	2.079	1,6 %	43.018	33,4 %	45.330	35,2 %	
2015	282.726	137.136	48,5 %	2.029	0,7 %	1.707	0,6 %	2.072	0,7 %	91.514	32,4 %	50.297	17,8 %	
2016	695.733	256.136	36,8 %	2.120	0,3 %	153.700	22,1 %	24.084	3,5 %	173.846	25,0 %	87.967	12,6 %	
2017	603.428	123.909	20,5 %	4.359	0,7 %	98.074	16,3 %	39.659	6,6 %	232.307	38,5 %	109.479	18,1 %	
2018	216.873	41.368	19,1 %	2.841	1,3 %	25.055	11,6 %	9.548	4,4 %	75.395	34,8 %	65.507	30,2 %	
2019	183.954	45.053	24,5 %	2.192	1,2 %	19.419	10,6 %	5.857	3,2 %	54.034	29,4 %	59.591	32,4 %	
2020	145.071	37.818	26,1 %	1.693	1,2 %	18.950	13,1 %	5.702	3,9 %	46.586	32,1 %	36.015	24,8 %	
2021	149.954	32.065	21,4 %	1.226	0,8 %	22.996	15,3 %	4.787	3,2 %	35.071	23,4 %	55.035	36,7 %	
2022	228.673	40.911	17,9 %	1.937	0,8 %	57.532	25,2 %	30.020	13,1 %	49.330	21,6 %	50.880	22,3 %	
2023	261.601	42.525	16,3 %	1.824	0,7 %	71.290	27,3 %	21.462	8,2 %	61.778	23,6 %	64.546	24,7 %	

Abbildung I – 18:  
Entscheidungen über Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) von 2014 bis 2023

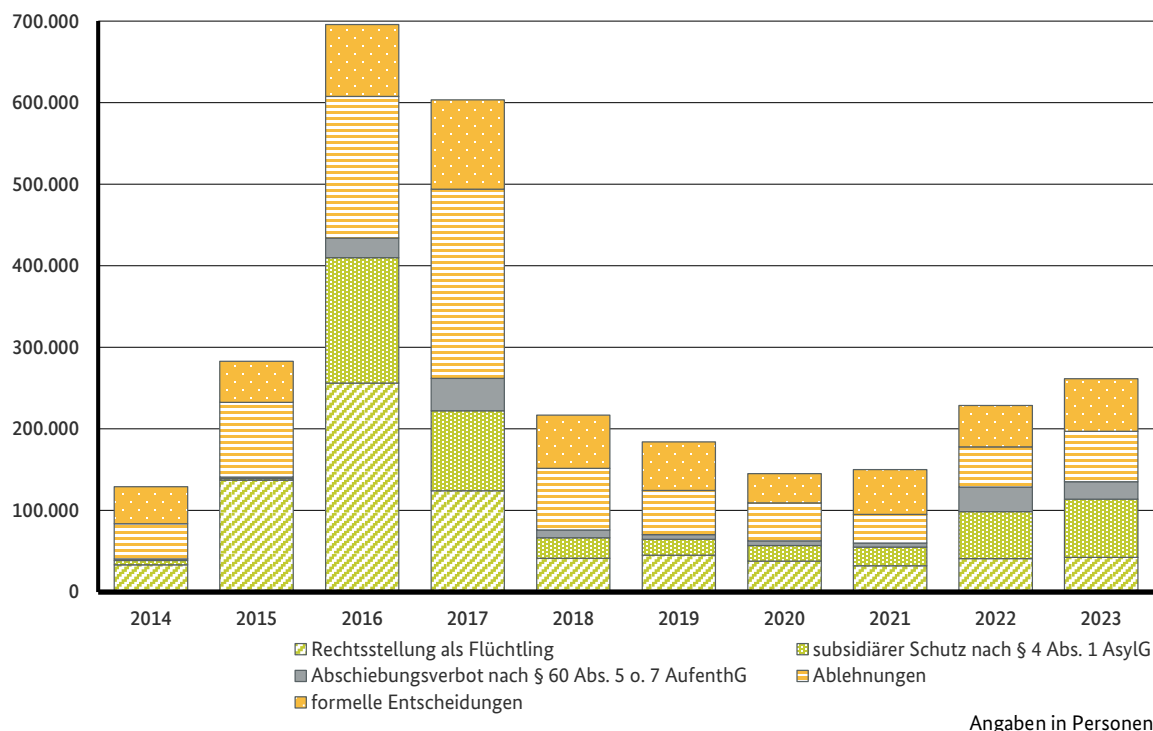


Abbildung I – 19:  
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2014 bis 2023

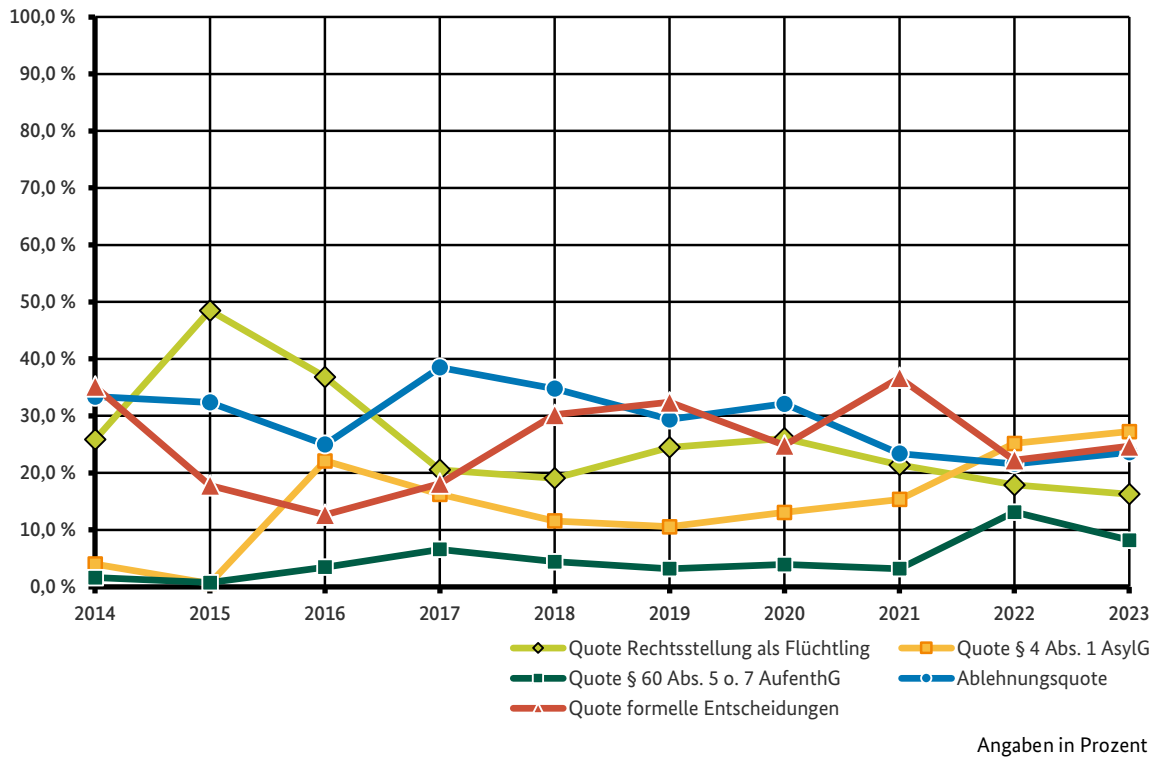
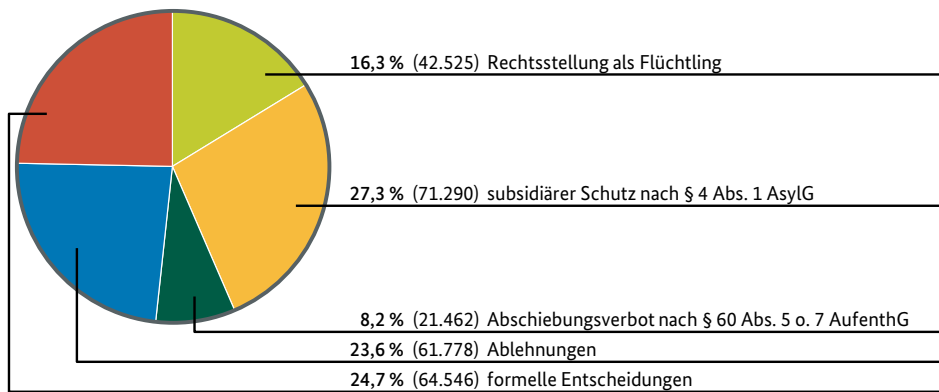


Abbildung I – 20:  
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2023  
Gesamtzahl der Entscheidungen: 261.601



## Entwicklung der Schutzquote

Wie auf den vorhergehenden Seiten beschrieben, gibt es unterschiedliche Formen des Abschlusses eines Asylverfahrens:

- Asylanerkennung (Art. 16a GG und Familienasyl),
- Anerkennung als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG,
- Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG,
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG,
- Ablehnung und
- formelle Entscheidung.

Die Gesamtschutzquote berechnet sich aus der Anzahl der Asylanerkennungen, der Flüchtlingsanerkennungen, der Gewährungen von subsidiärem Schutz und der Feststellungen eines Abschiebungsverbotes bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im betreffenden Zeitraum.

Die Gesamtschutzquote betrug dabei in den Jahren:

Jahr	Gesamt-schutzquote
2014	31,5 %
2015	49,8 %
2016	62,4 %
2017	43,4 %
2018	35,0 %
2019	38,2 %
2020	43,1 %
2021	39,9 %
2022	56,2 %
2023	51,7 %

Die Entwicklung der Schutzquote wird allgemein von verschiedenen Faktoren beeinflusst:

- Sie ist zu einem wesentlichen Teil abhängig von den Fällen, die vom Bundesamt im Betrachtungszeitraum entschieden werden konnten.
- Bei einer bestehenden oder ergangenen Aussetzung von Entscheidungen handelt es sich nicht um ein Steuerungsinstrument des Bundesamtes, sondern um eine Reaktion auf die Situation in den betreffenden Staaten.
- Darüber hinaus nehmen auch gesellschaftspolitische Änderungen in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Asylantragstellenden besitzen, Einfluss auf die Schutzquote, so beispielsweise die sich langsam bessernde medizinische Versorgung eines Landes oder der Zusammenbruch einer staatlichen Herrschaft.
- Die Auswertung neuer Erkenntnisse von anderen Institutionen (zum Beispiel Auswärtiges Amt, UNHCR) kann ebenfalls zur Änderung der Spruchpraxis und damit der Schutzquote führen.

## Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2023

In der nachstehenden, nach Erstanträgen sortierten, Übersicht sind die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2023 aufgelistet.

Tabelle I – 10:  
Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2023

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Asylanträge												
	insgesamt	Sachentscheidungen								formelle Entscheidungen			
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16a GG)				davon Gewährung von subidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungs- verbotes nach § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG				davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)	
Syrien, Arab. Republik	88.477	10.614	12,0 %	120	0,1 %	67.044	75,8 %	336	0,4 %	55	0,1 %	10.428	11,8 %
Türkei	24.131	2.896	12,0 %	254	1,1 %	200	0,8 %	53	0,2 %	14.555	60,3 %	6.427	26,6 %
Afghanistan	46.373	16.254	35,1 %	523	1,1 %	1.115	2,4 %	18.089	39,0 %	478	1,0 %	10.437	22,5 %
Irak	12.943	2.140	16,5 %	10	0,1 %	491	3,8 %	600	4,6 %	6.514	50,3 %	3.198	24,7 %
Iran, Islam. Republik	6.894	1.818	26,4 %	122	1,8 %	149	2,2 %	70	1,0 %	2.444	35,5 %	2.413	35,0 %
Georgien	10.038	8	0,1 %	0	0,0 %	2	0,02 %	21	0,2 %	7.964	79,3 %	2.043	20,4 %
Russische Föderation	5.246	368	7,0 %	109	2,1 %	104	2,0 %	8	0,2 %	1.178	22,5 %	3.588	68,4 %
Somalia	3.963	1.828	46,1 %	79	2,0 %	324	8,2 %	914	23,1 %	202	5,1 %	695	17,5 %
Eritrea	3.767	2.631	69,8 %	107	2,8 %	482	12,8 %	69	1,8 %	359	9,5 %	226	6,0 %
Ungeklärt	3.673	1.638	44,6 %	58	1,6 %	397	10,8 %	66	1,8 %	671	18,3 %	901	24,5 %
<b>Summe</b>	<b>205.505</b>	<b>40.195</b>	<b>19,6 %</b>	<b>1.382</b>	<b>0,7 %</b>	<b>70.308</b>	<b>34,2 %</b>	<b>20.226</b>	<b>9,8 %</b>	<b>34.420</b>	<b>16,7 %</b>	<b>40.356</b>	<b>19,6 %</b>
sonstige	56.096	2.330	4,2 %	442	0,8 %	982	1,8 %	1.236	2,2 %	27.358	48,8 %	24.190	43,1 %
<b>Insgesamt</b>	<b>261.601</b>	<b>42.525</b>	<b>16,3 %</b>	<b>1.824</b>	<b>0,7 %</b>	<b>71.290</b>	<b>27,3 %</b>	<b>21.462</b>	<b>8,2 %</b>	<b>61.778</b>	<b>23,6 %</b>	<b>64.546</b>	<b>24,7 %</b>

## Entscheidungsquoten ausgewählter Staatsangehörigkeiten

Abbildung I – 21:

Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger im Jahr 2023

Gesamtzahl der Entscheidungen: 88.477

Schutzquote: 88,2 Prozent

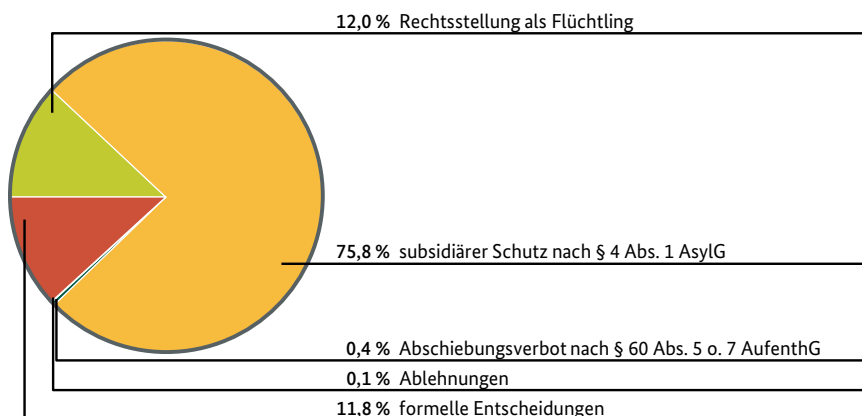


Abbildung I – 22:

Entscheidungen über Asylanträge türkischer Staatsangehöriger im Jahr 2023

Gesamtzahl der Entscheidungen: 24.131

Schutzquote: 13,0 Prozent

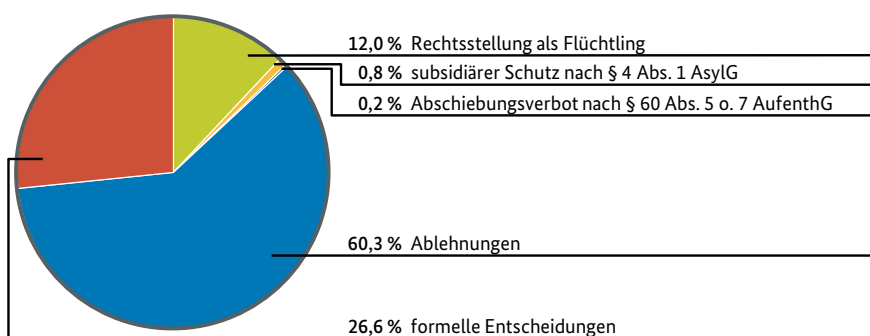


Abbildung I – 23:

Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger im Jahr 2023

Gesamtzahl der Entscheidungen: 46.373

Schutzquote: 76,5 Prozent

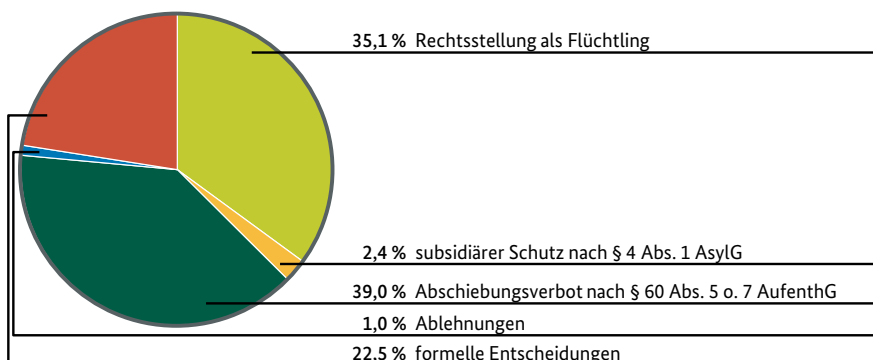


Abbildung I – 24:  
Entscheidungen über Asylanträge irakischer Staatsangehöriger im Jahr 2023  
Gesamtzahl der Entscheidungen: 12.943  
Schutzquote: 25,0 Prozent

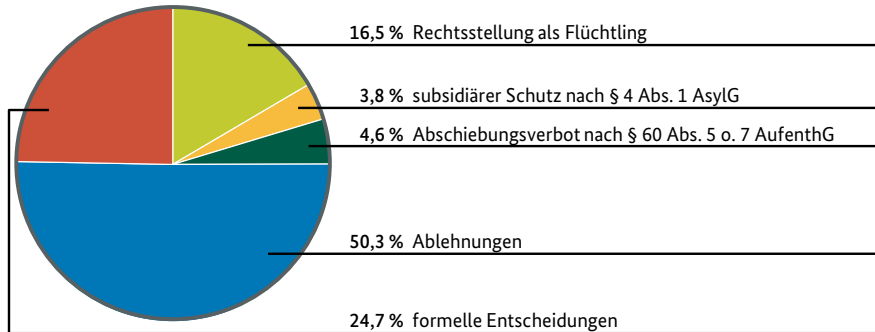


Abbildung I – 25:  
Entscheidungen über Asylanträge iranischer Staatsangehöriger im Jahr 2023  
Gesamtzahl der Entscheidungen: 6.894  
Schutzquote: 29,5 Prozent

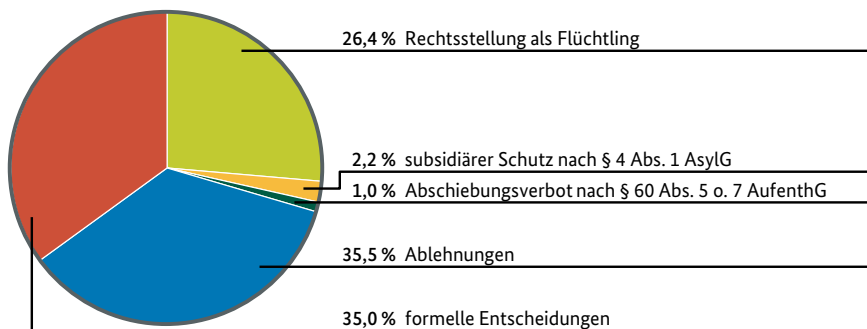
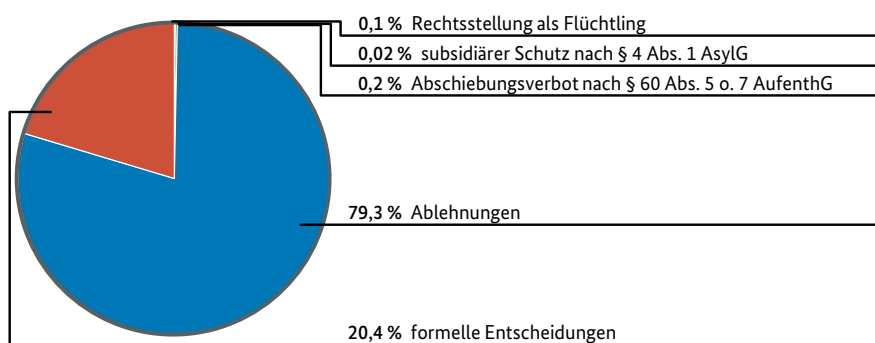


Abbildung I – 26:  
Entscheidungen über Asylanträge georgischer Staatsangehöriger im Jahr 2023  
Gesamtzahl der Entscheidungen: 10.038  
Schutzquote: 0,3 Prozent





## Nichtstaatliche Verfolgung

§ 3c AsylG regelt, dass Verfolgung nicht nur vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann.

Voraussetzung einer Flüchtlingsanerkennung in Deutschland ist, dass der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit die schutzsuchende Person besitzt, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen muss das Bestehen einer internen Schutzalternative geprüft werden. Es ist somit zu prüfen, ob für die schutzsuchende Person die Möglichkeit besteht, in einem anderen Teil des Heimatstaates Schutz vor Verfolgung zu finden. Sofern eine solche besteht, erfolgt keine Anerkennung als Flüchtling.

Im Jahr 2023 wurden 4.175 Personen aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung als Flüchtling anerkannt. Dies entspricht 26,6 Prozent aller Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurden.

Bei der Anteilsberechnung unberücksichtigt blieben die Entscheidungen, bei denen keine entsprechende Prüfung erfolgte.

**Tabelle I – 11:**  
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2023

Staatsangehörigkeit	Anerkennung als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG (ohne Familienflüchtlingsschutz)			
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung	davon keine Prüfung erfolgt/ sonstige
Afghanistan	9.945	2.442	7.000	503
Türkei	1.658	63	1.561	34
Iran, Islamische Republik	1.126	38	1.024	64
Syrien, Arabische Republik	1.007	48	852	107
Somalia	892	755	47	90
Ungeklärt	792	153	364	275
Irak	285	200	61	24
Russische Föderation	164	13	148	3
Guinea	150	117	20	13
Pakistan	82	41	40	1
<b>Summe</b>	<b>16.101</b>	<b>3.870</b>	<b>11.117</b>	<b>1.114</b>
sonstige	775	305	410	60
<b>Insgesamt</b>	<b>16.876</b>	<b>4.175</b>	<b>11.527</b>	<b>1.174</b>

## Geschlechtsspezifische Verfolgung

In § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG ist ausdrücklich geregelt, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Die Annahme einer allein an das Geschlecht anknüpfenden politischen Verfolgung setzt dabei voraus, dass Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer im betreffenden Staat eine „bestimmte soziale Gruppe“ bilden, die nach den Vorgaben des § 3b AsylG zu definieren ist.

Es ist vom Bundesamt im Einzelfall zu prüfen, ob zum Beispiel bei geltend gemachter Gefahr von Genitalverstümmelung, Ehrenmord, Zwangsverheiratung, häuslicher Gewalt oder Mitgiftmord die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt.

Im Jahr 2023 wurden 6.279 Personen aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung als Flüchtling anerkannt. Dies entspricht 37,2 Prozent der Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurden (16.876 Entscheidungen).

**Tabelle I – 12:**  
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2023

Staatsangehörigkeit	Anerkennung als Flüchtling aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG (ohne Familienflüchtlingsschutz)			
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung	davon keine Prüfung erfolgt/sonstige
Afghanistan	3.766	1.000	2.682	84
Somalia	816	704	42	70
Iran, Islamische Republik	288	24	257	7
Türkei	273	58	208	7
Irak	163	121	30	12
Syrien, Arabische Republik	155	19	132	4
Guinea	144	117	20	7
Russische Föderation	94	10	84	0
Ungeklärt	76	19	48	9
Nigeria	47	31	13	3
<b>Summe</b>	<b>5.822</b>	<b>2.103</b>	<b>3.516</b>	<b>203</b>
sonstige	457	248	189	20
<b>Insgesamt</b>	<b>6.279</b>	<b>2.351</b>	<b>3.705</b>	<b>223</b>

## 6 Flughafenverfahren

Das Flughafenverfahren gilt für Schutzsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für ausweislose Personen, die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen. Hier wird das Asylverfahren vor der Einreise im Transitbereich des Flughafens durchgeführt, soweit Unterbringungsmöglichkeiten bestehen. Das Asylverfahren muss allerdings binnen einer Frist von zwei Tagen abgeschlossen sein. Ein gerichtliches Eilverfahren muss, nach einer innerhalb von drei Tagen durchgeführten kostenlosen Rechtsberatung, binnen 14 Tagen beendet sein. Ist dies nicht der Fall, ist durch die Bundespolizei die Einreise nach Deutschland zur weiteren Durchführung des Asylverfahrens zu gestatten (§ 18a Abs. 6 Ziff. 1-3 AsylG). Damit hat das Flughafenverfahren eine mögliche Gesamtdauer von 19 Tagen.

Die Asylsuchenden nutzen bei der Einreise auf dem Luftweg nahezu ausschließlich den Flughafen Frankfurt. Aus diesem Grund hat das Bundesamt am Flughafen Frankfurt eine Außenstelle und an den Flughäfen Düsseldorf, Hamburg, Berlin und München bei Bedarf genutzte Nebenstellen eingerichtet.

### HINWEIS

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen auf Grund der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet ist, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Sichere Herkunftsstaaten sind neben den EU-Mitgliedstaaten derzeit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, der Kosovo, die Republik Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal und Serbien (Anlage II zu § 29a AsylG).

Tabelle I – 13:  
Flughafenverfahren nach § 18a AsylG

Jahr	Aktenanlagen	Einreise gestattet nach § 18a Abs. 6 Ziffer 1 AsylG	Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung			Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht			
			insgesamt	davon anerkannt	davon offensichtlich unbegründet abgelehnt	davon eingestellt	eingelegt	stattgegeben *	abgelehnt *
2014	643	539	56	0	56	0	45	3	42
2015	627	549	74	0	74	0	72	2	63
2016	274	191	69	0	68	1	59	2	50
2017	444	264	127	0	127	0	119	5	105
2018	601	347	246	0	246	0	209	21	195
2019	489	240	231	0	231	0	212	15	195
2020	145	78	67	0	67	0	58	6	55
2021	198	104	88	0	88	0	72	7	59
2022	347	223	120	0	120	0	91	6	76
2023	402	277	125	0	125	0	108	7	94

\* Kann auch Entscheidungen über im Vorjahr eingelegte Rechtsmittel umfassen.

- Die Werte zurückliegender Zeiträume können auf Grund nachträglicher Korrekturen Änderungen unterliegen.
- Die Spalte „Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht“ umfasst ausschließlich Eilanträge, die darauf gerichtet sind, Antragstellenden die Einreise zu gestatten; eine Entscheidung in der Hauptsache wird damit nicht getroffen.

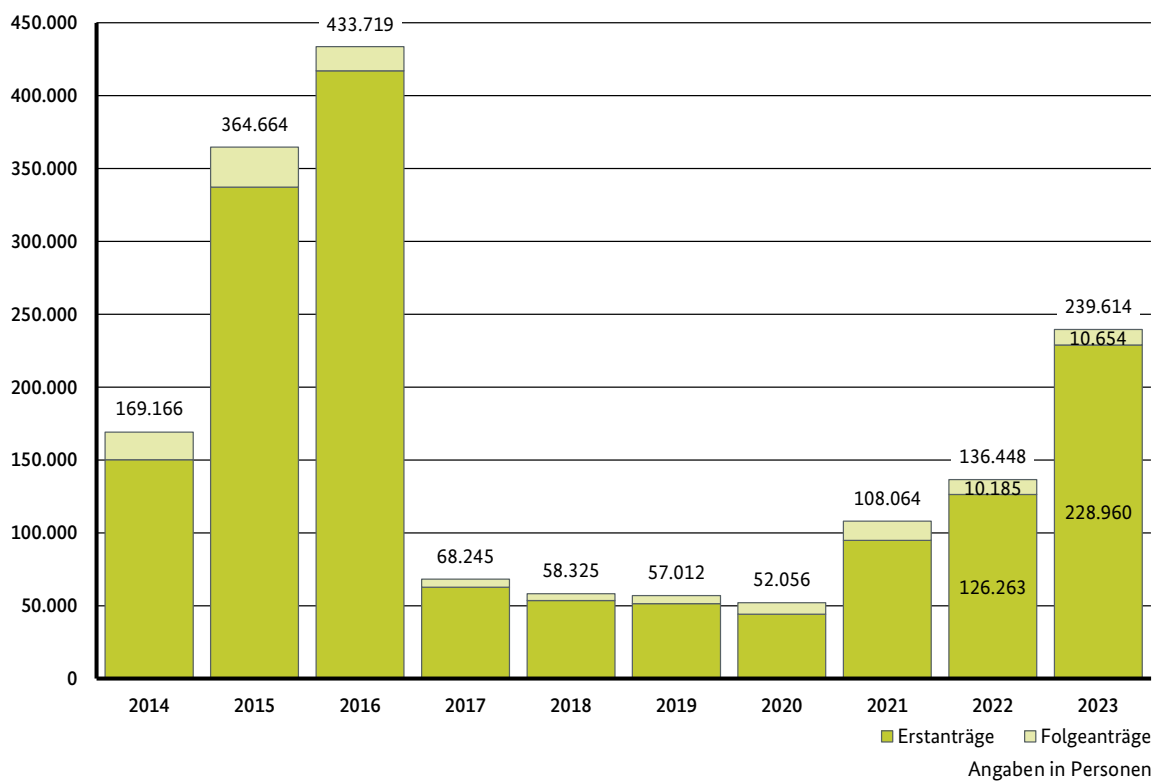
## 7 Anhängige Verfahren beim Bundesamt

Abhängig von den Zugangs- und den Entscheidungszahlen ist die Zahl der jeweils beim Bundesamt noch anhängigen Asylverfahren. Die Anhängigkeit eines Asylverfahrens endet mit der Zustellung der Entscheidung an die Asylantragstellenden.

Nachfolgende Abbildung zeigt diese Entwicklung jeweils zum Jahresende seit dem Jahr 2014. Nach einem kontinuierlichen Anstieg bis zum Jahr 2016 konnte die Zahl der anhängigen Verfahren im Jahr 2017 deutlich verringert werden. Diese Tendenz konnte auch in den folgenden Jahren bis 2020 fortgesetzt werden. Seit dem Jahr 2021 steigt die Zahl der anhängigen Verfahren.

Am Jahresende 2023 waren insgesamt 239.614 Verfahren (228.960 Erst- und 10.654 Folgeverfahren) beim Bundesamt anhängig.

Abbildung I – 27:  
Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit dem Jahr 2014



## 8 Widerruf und Rücknahme

### Widerruf

Das Asylgesetz verpflichtet das Bundesamt, in einem Verwaltungsverfahren die Asylanerkennung, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Gewährung des subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG zu überprüfen. Der Schutzstatus ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die zu dieser Entscheidung geführt haben, nicht mehr vorliegen, keine neu hinzugekommenen Umstände eine Zuerkennung rechtfertigen würden und die ausländischen Staatsangehörigen keine zwingenden Gründe anführen können, um eine Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie als Staatenlose ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Die Asylanerkennung oder die Zuerkennung des internationalen Schutzes ist auch zu widerrufen, wenn Ausschlussstatbestände verwirklicht werden (§ 73 AsylG).

Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige sind zu widerrufen, wenn der entsprechende Schutzstatus der oder des Familienangehörigen („Stammberechtigte/r“), von dem sich die Entscheidung ableitet, nicht fortbesteht und der Ausländerin oder dem Ausländer nicht aus anderen Gründen Asyl oder internationaler Schutz gewährt werden könnte (§ 73a AsylG).

### Rücknahme

Sowohl eine Asylanerkennung als auch die internationale Schutzuerkennung ist durch das Bundesamt zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und eine Schutzuerkennung aus anderen Gründen nicht möglich ist (§ 73 Abs. 4 AsylG). Die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG ist nach § 73 Abs. 6 Satz 2 AsylG zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.

#### HINWEIS

Zum 1. Januar 2023 ist das Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren in Kraft getreten. Unter anderem wurde damit die sogenannte Regelüberprüfung gestrichen. Zuvor hatte das Bundesamt im Rahmen einer Regelüberprüfung spätestens drei Jahre nach der Unanfechtbarkeit der Asylanerkennung oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen. Prüfungsverfahren zu Widerrufen und Rücknahmen finden nur noch anlassbezogen statt.

Abbildung I – 28:  
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2014 bis 2023

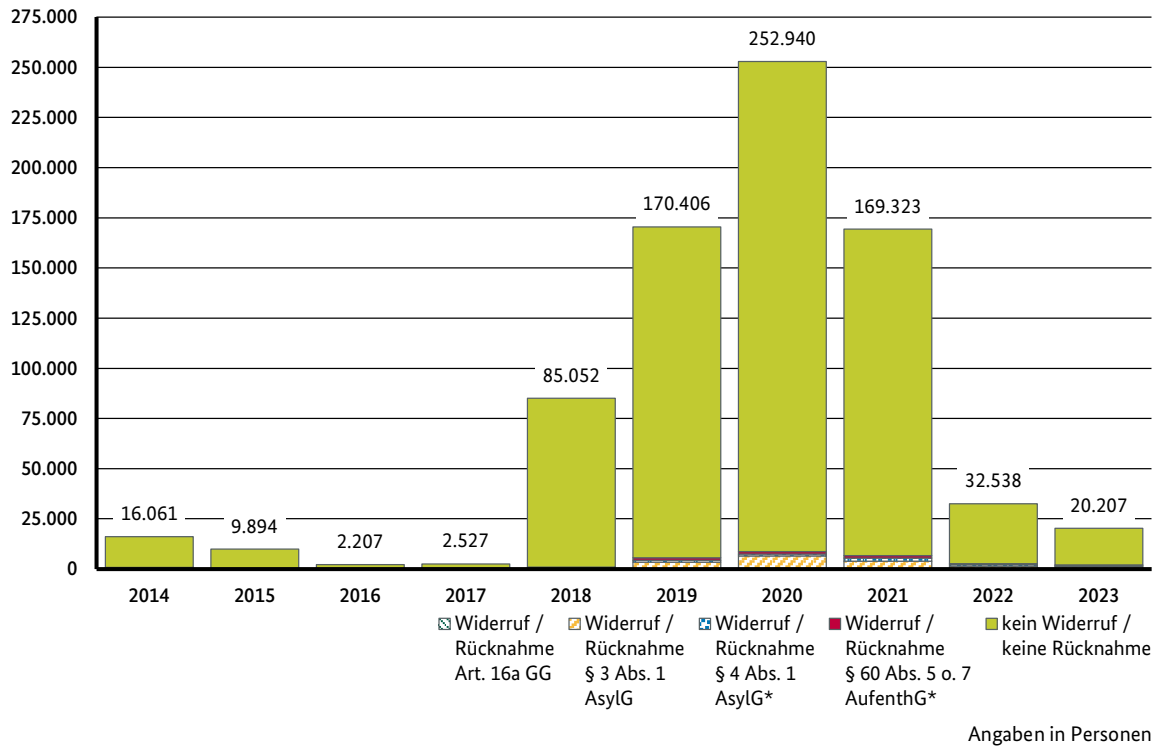


Tabelle I – 14:  
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2023

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren					
	insgesamt	Widerruf / Rücknahme Art. 16a GG	Widerruf / Rücknahme § 3 Abs. 1 AsylG	Widerruf / Rücknahme § 4 Abs. 1 AsylG*	Widerruf / Rücknahme § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	kein Widerruf / keine Rücknahme
Syrien, Arabische Republik	8.607	5	405	267	27	7.903
Afghanistan	2.635	1	56	27	50	2.501
Irak	2.334	7	180	140	31	1.976
Iran, Islamische Republik	1.078	7	61	5	1	1.004
Türkei	890	15	47	14	7	807
<b>Summe</b>	<b>15.544</b>	<b>35</b>	<b>749</b>	<b>453</b>	<b>116</b>	<b>14.191</b>
sonstige	4.663	47	296	161	183	3.976
<b>Insgesamt</b>	<b>20.207</b>	<b>82</b>	<b>1.045</b>	<b>614</b>	<b>299</b>	<b>18.167</b>

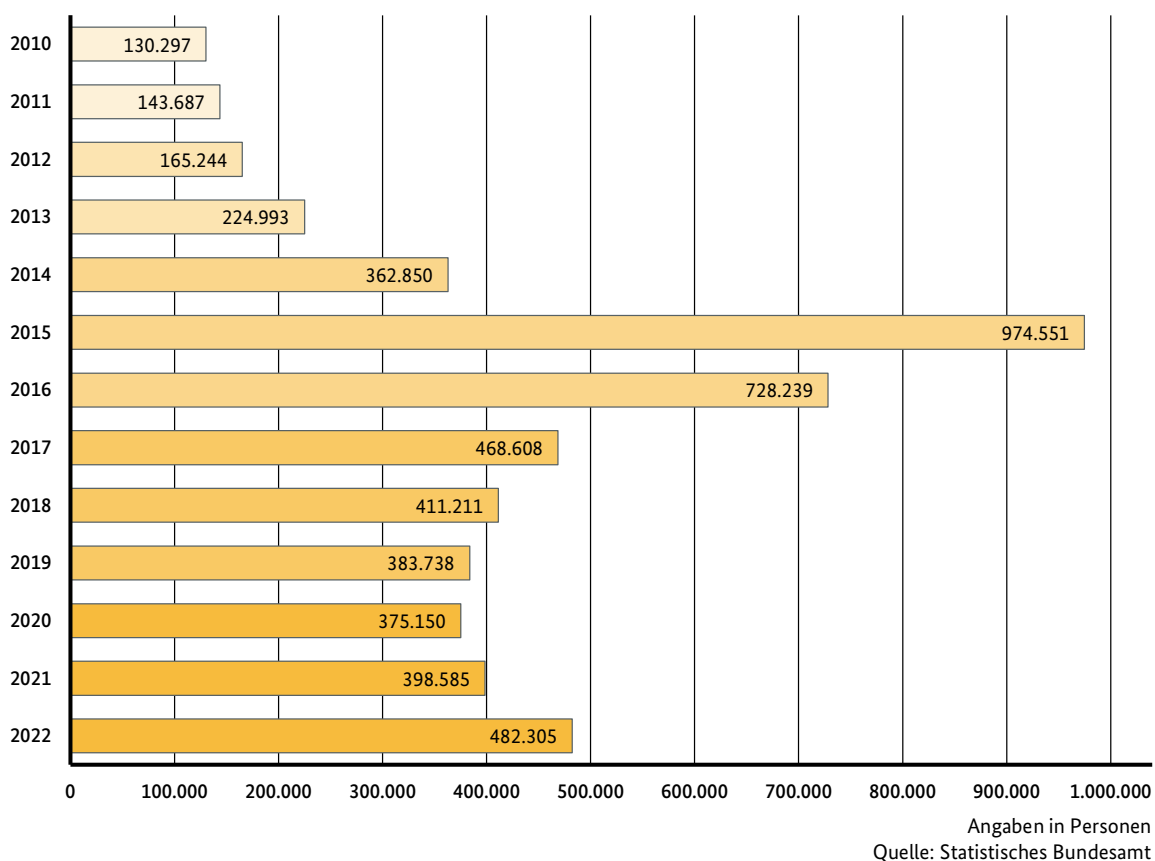
## 9 Asylbewerberleistungsgesetz

### Empfang von Regelleistungen von 2000 bis 2021

Mit der Schaffung des am 1. November 1993 in Kraft getretenen Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wurden die Leistungen nicht nur für Asylantragsteller, sondern für alle ausländische Staatsangehörige (so auch Eheleute und minderjährige Kinder) mit einem nicht verfestigten Aufenthalt aus dem damaligen Bundessozialhilfegesetz herausgelöst. Das Gesetz

sieht vor, dass insbesondere in der Anfangszeit, während des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften, die sozialen Leistungen vorrangig als Sachleistungen zu gewähren sind. Leben Antragsteller außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen, können die Leistungen zum Lebensunterhalt vollständig über Geldleistungen zugewendet werden. Nach wie vor entscheiden die Bundesländer und Kommunen, in welcher Form die Leistungen an die Schutzsuchenden ausgegeben werden.

Abbildung I – 29:  
Empfang von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2010 bis 2022

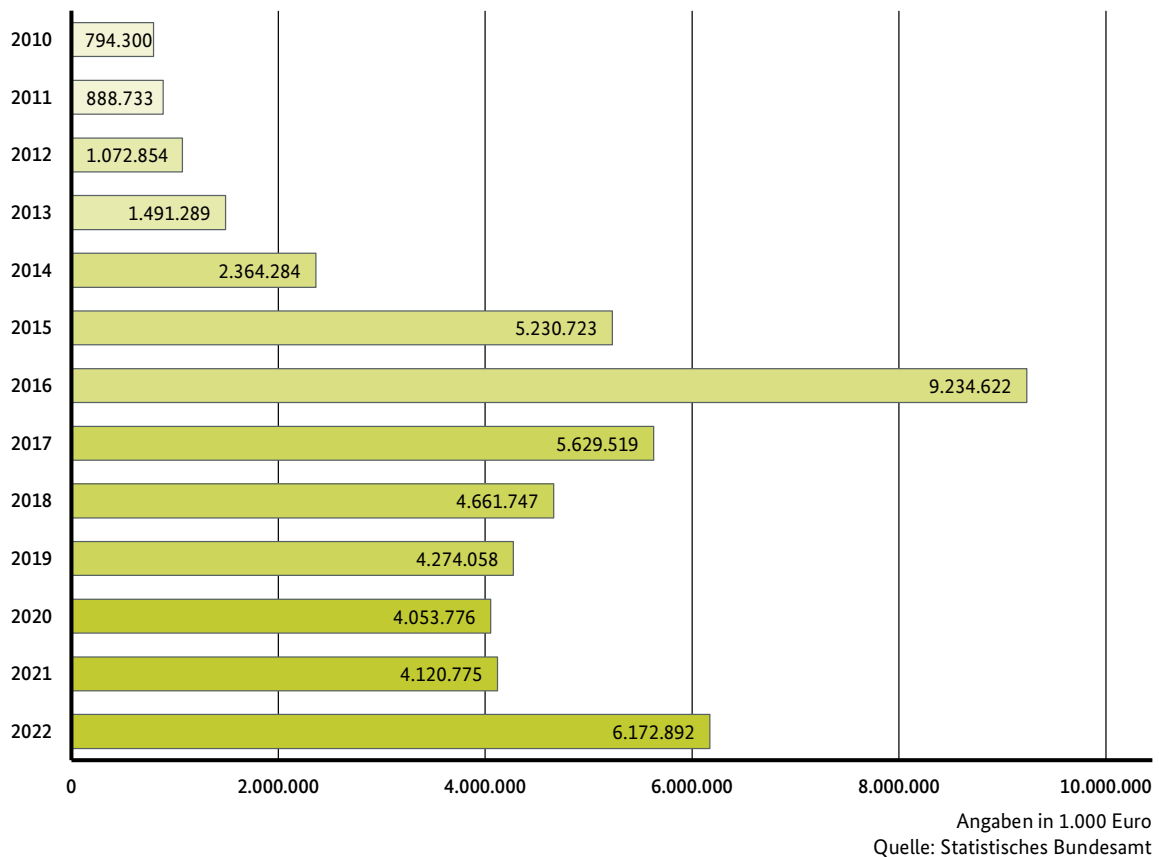


- Aufgrund einer Meldeproblematik kam es in Nordrhein-Westfalen zu einer Untererfassung von ca. 8.500 Fällen im Jahr 2019 und ca. 6.800 Fällen im Jahr 2020. Dies hatte auch Auswirkungen auf das Bundesergebnis.
- Untererfassung aufgrund eines Softwarewechsels in Brandenburg im Jahr 2021.
- Untererfassung von ca. 1.000 Personen im Jahr 2022 für den Rhein-Pfalz-Kreis aufgrund eines Hackerangriffs.
- Aufgrund einer Meldeproblematik kam es in Baden-Württemberg in einigen Kreisen zu einer Untererfassung im Jahr 2022.

## Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2021

Parallel zur Anzahl der Personen, die Regelleistungen erhalten, zeigte sich bis zum Jahr 2009 auch bei den Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine rückläufige Entwicklung. Nach einem Anstieg ab dem Jahr 2010 bis zu einem Höchstwert im Jahr 2016 waren die Empfängerzahl und die Nettoausgaben bis zum Jahr 2020 wieder rückläufig. Seit dem Jahr 2021 liegen die Empfängerzahl und die Nettoausgaben über dem jeweiligen Vorjahresniveau.

Abbildung I – 30:  
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2021



- Im Jahr 2019 kam es in Niedersachsen aufgrund der Umstellung auf das Prinzip der Kassenwirksamkeit zu einer Übererfassung von rund 766 Tausend Euro.
- In Nordrhein-Westfalen erfolgte in den Jahren 2016 bis 2020 eine Untererfassung aufgrund einer Meldeproblematik.
- In Nordrhein-Westfalen erfolgte wegen fehlender Meldungen eine Untererfassung der Bruttoausgaben im Jahr 2021 um etwa 25 Millionen Euro und im Jahr 2022 um etwa 2 Millionen Euro.



## 10 Asylantragstellende, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurde die Zuständigkeit für das Ausländerzentralregister dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen. Im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters (AZR) werden grundsätzlich alle ausländischen Personen, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, erfasst. Daher stammen zahlreiche statistische Strukturdaten zu ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland aus dem AZR.

Zu den im Bundesgebiet aufhältigen Personen, die derzeit beim Bundesamt oder bei Gericht ein Asylverfahren betreiben, sowie zu jenen, die als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, können mit Hilfe des Ausländerzentralregisters detailliert Angaben gemacht werden. Seit 1. Dezember 2013 gilt dies auch für subsidiär Schutzberechtigte. Angaben zu Personen, denen bis 30. November 2013 ein subsidiä-

rer Schutz gewährt wurde, können dem Ausländerzentralregister allerdings nicht entnommen werden. Die subsidiäre Schutzgewährung kann zwar mittelbar anhand ihrer aufenthaltsrechtlichen Folge, der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG, aus dem Ausländerzentralregister herausgelesen werden. Hiernach kann jedoch nicht unterschieden werden, ob der subsidiäre Schutzbedarf im Rahmen eines Asylverfahrens durch das Bundesamt oder, wenn kein Asylantrag gestellt wurde, durch die dann zuständige Ausländerbehörde (unter Beteiligung des Bundesamtes nach § 72 Abs. 2 AufenthG) festgestellt worden ist.

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass eine unbekannte Zahl an Menschen, die schon vor vielen Jahren nach Deutschland kamen und als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und so statistisch kaum zu identifizieren ist.

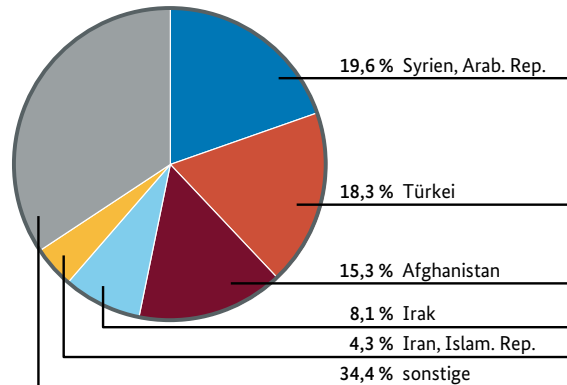
### HINWEIS

Die Zahl der laut Ausländerzentralregister in Deutschland lebenden Asylantragstellenden, Asylberechtigten sowie anerkannten Flüchtlinge darf auf keinen Fall mit den Daten zur Geschäftsstatistik des Bundesamtes – mit Zugangs- und Entscheidungsdaten – verglichen werden. Bei den folgenden Daten handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt ermittelt werden (etwa zum 31. Dezember eines Jahres). Zugangs- und Entscheidungsdaten beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (etwa vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres) und stellen Bewegungsgrößen dar.

**Tabelle I – 15:**  
**Aufhältige Asylantragstellende**  
**am 31. Dezember 2023**

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
<b>Insgesamt</b>	<b>433.090</b>	
Syrien, Arab. Republik	84.994	19,6 %
Türkei	79.424	18,3 %
Afghanistan	66.102	15,3 %
Irak	35.250	8,1 %
Iran, Islam. Republik	18.799	4,3 %

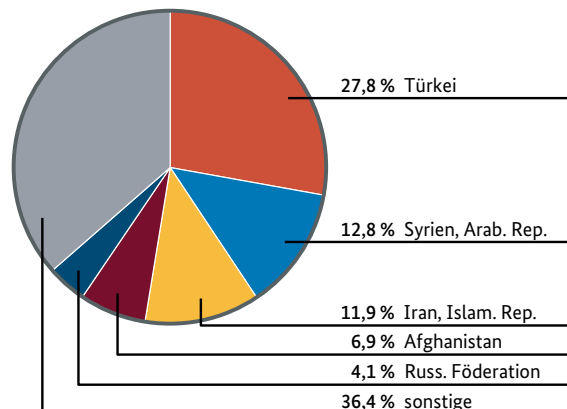
**Abbildung I – 31:**  
**Aufhältige Asylantragstellende**  
**am 31. Dezember 2023**  
**Gesamtzahl: 433.090 Personen**



**Tabelle I – 16:**  
**Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16a GG**  
**am 31. Dezember 2023**

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
<b>Insgesamt</b>	<b>44.323</b>	
Türkei	12.336	27,8 %
Syrien, Arab. Republik	5.683	12,8 %
Iran, Islam. Republik	5.288	11,9 %
Afghanistan	3.060	6,9 %
Russische Föderation	1.810	4,1 %

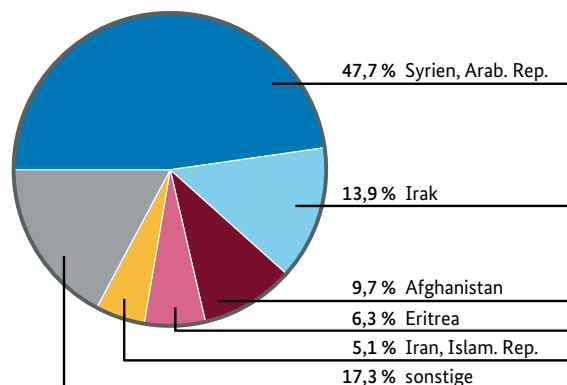
**Abbildung I – 32:**  
**Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16a GG**  
**am 31. Dezember 2023**  
**Gesamtzahl: 44.323 Personen**



**Tabelle I – 17:**  
**Aufhältige anerkannte Flüchtlinge**  
**nach § 3 AsylG am 31. Dezember 2023**

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
<b>Insgesamt</b>	<b>744.932</b>	
Syrien, Arab. Republik	355.644	47,7 %
Irak	103.388	13,9 %
Afghanistan	72.598	9,7 %
Eritrea	47.011	6,3 %
Iran, Islam. Republik	38.144	5,1 %

**Abbildung I – 33:**  
**Aufhältige anerkannte Flüchtlinge**  
**nach § 3 AsylG am 31. Dezember 2023**  
**Gesamtzahl: 744.932 Personen**



Stand: 31. Dezember 2023  
 Quelle: Ausländerzentralregister

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung I – 1:	Asylgesuche im Jahr 2023 nach Staatsangehörigkeit	8
Abbildung I – 2:	Entwicklung der Asylantragszahlen seit dem Jahr 1953	10
Abbildung I – 3:	Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2019 bis 2023	13
Abbildung I – 4:	Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2019 bis 2023	14
Abbildung I – 5:	Drei im Jahr 2023 zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten von 2014 bis 2023 (Erstanträge)	17
Abbildung I – 6:	Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten des Jahres 2010	18
Abbildung I – 7:	Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten des Jahres 2015	18
Abbildung I – 8:	Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten des Jahres 2020	18
Abbildung I – 9:	Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten des Jahres 2023	18
Abbildung I – 10:	Asylerstanträge im Jahr 2023 nach Geschlecht und Altersgruppen	19
Abbildung I – 11:	Unbegleitete minderjährige Asylerstantragstellende nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2023	21
Abbildung I – 12:	Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2023	22
Abbildung I – 13:	Türkische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2023	22
Abbildung I – 14:	Asylerstanträge im Jahr 2023 nach Religionszugehörigkeit	23
Abbildung I – 15:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von und an Deutschland im Jahr 2023	26
Abbildung I – 16:	Überstellungen von und an Deutschland im Jahr 2023	28
Abbildung I – 17:	Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2023	29
Abbildung I – 18:	Entscheidungen über Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) von 2014 bis 2023	35
Abbildung I – 19:	Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2014 bis 2023	36
Abbildung I – 20:	Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2023	36
Abbildung I – 21:	Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger im Jahr 2023	39
Abbildung I – 22:	Entscheidungen über Asylanträge türkischer Staatsangehöriger im Jahr 2023	39
Abbildung I – 23:	Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger im Jahr 2023	39
Abbildung I – 24:	Entscheidungen über Asylanträge irakischer Staatsangehöriger im Jahr 2023	40
Abbildung I – 25:	Entscheidungen über Asylanträge iranischer Staatsangehöriger im Jahr 2023	40
Abbildung I – 26:	Entscheidungen über Asylanträge georgischer Staatsangehöriger im Jahr 2023	40
Abbildung I – 27:	Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit dem Jahr 2014	44
Abbildung I – 28:	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2014 bis 2023	46
Abbildung I – 29:	Empfang von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2010 bis 2022	47
Abbildung I – 30:	Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2021	48
Abbildung I – 31:	Aufhältige Asylantragstellende am 31. Dezember 2023	50
Abbildung I – 32:	Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16a GG am 31. Dezember 2023	50
Abbildung I – 33:	Aufhältige anerkannte Flüchtlinge nach § 3 AsylG am 31. Dezember 2023	50

# Tabellenverzeichnis

Tabelle I – 1:	Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2023	12
Tabelle I – 2:	Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten von 2014 bis 2023 (Erstanträge)	16
Tabelle I – 3:	Asylerstanträge im Jahr 2023 nach Geschlecht und Altersgruppen	20
Tabelle I – 4:	Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2023 nach Geschlecht	20
Tabelle I – 5:	Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylerantragstellenden auf die Bundesländer im Jahr 2023	21
Tabelle I – 6:	Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten nach Religionszugehörigkeit im Jahr 2023	23
Tabelle I – 7:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeansuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem Dubliner Übereinkommen von 2014 bis 2023	30
Tabelle I – 8:	Relation der Dublin-Verfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2014 bis 2023	31
Tabelle I – 9:	Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit dem Jahr 2014 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)	35
Tabelle I – 10:	Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2023	38
Tabelle I – 11:	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2023	41
Tabelle I – 12:	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2023	42
Tabelle I – 13:	Flughafenverfahren nach § 18a AsylG	43
Tabelle I – 14:	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2023	46
Tabelle I – 15:	Aufhältige Asylantragstellende am 31. Dezember 2023	50
Tabelle I – 16:	Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16a GG am 31. Dezember 2023	50
Tabelle I – 17:	Aufhältige anerkannte Flüchtlinge nach § 3 AsylG am 31. Dezember 2023	50

# Kartenverzeichnis

Karte I – 1:	Asylerstanträge im Jahr 2023 nach Staatsangehörigkeit	11
Karte I – 2:	Aufnahme-/Wiederaufnahmersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2023	27



## **Impressum**

### **Herausgeber**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
90461 Nürnberg

### **Stand**

Februar 2024

### **Druck**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
90461 Nürnberg

### **Gestaltung**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
90461 Nürnberg

### **Bestellmöglichkeit**

Publikationsstelle Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
[www.bamf.de/publikationen](http://www.bamf.de/publikationen),

Sie können diese Publikation auch als barrierefreies PDF-Dokument herunterladen.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

